

Die Kongregationen des Zisterzienserordens.

Von Dr. P. Idesbald Eicheler S. O. Cist., Marienstatt.

(Fortsetzung.)

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Ordens und die Kongregationen.

Wie in der Einleitung bemerkt, waren die Zisterzienserkongregationen nicht von Anfang an vorhanden. Woher kommt denn diese Neuerscheinung? War sie etwa in der Ordensverfassung vorgesehen? Wenn sie aber nicht dem Wortlaut nach darin enthalten ist, entspricht sie denn wenigstens dem Geiste? Da es nun zwei Arten von Kongregationen gibt, wie wir eben sahen, müßten wir, falls in der Ordensverfassung kein Anhalt gegeben ist, feststellen, ob beide Arten mit dem Geiste der ursprünglichen Verfassung, besonders in den Konstitutionen, vereinbar sind. Zum Schluß müßte man sich noch die Frage vorlegen, ob die Unterordnung jener Kongregationen, die bei Citeaux blieben, dem Geiste der Verfassung entsprach. Da aber die Verfassung ein Niederschlag des Geistes der ersten Gesetzgeber ist, so wollen wir uns zunächst mit ihm vertraut machen. Dadurch sind wir genötigt, uns kurz mit den Anfängen des Ordens zu beschäftigen.

1. Die Anfänge des Zisterzienserordens¹ reichen bis zum Jahre 1098 zurück. Mit dieser Bewegung sind gerade in den Anfängen Persönlichkeiten verknüpft, die teils durch Heiligkeit, teils durch organisatorisches Können der Mit- und Nachwelt Achtung abringen. Der hl. Robert, aus gräflicher Familie

¹ Über die Gründung des Zisterzienserordens siehe Manrique A., *Cisterciensium seu verius Ecclesiasticorum Annales a condito Cistercio*, Tome I, Lugduni 1642—1659. — Le Nain, *Essai de l'histoire de l'Ordre de Citeaux*, Paris 1696, I. — Wellstein G., *Der Zisterzienserorden*, Düsseldorf 1926. — Janauscheck L., *Der Cistercienser-Orden*, Brünn 1884. — Müller Gr., *Vom Cistercienserorden*, Bregenz 1927. Auf S. 3 ff. gibt P. G. Müller noch andere Literatur an. — Ders., *Gründung der Abtei Citeaux* in CC 1898, S. 1 ff. — Canivez Jos. M., *L'Ordre de Citeaux en Belgique*, Forges-les-Chimay 1926.

entsprossen, trat schon mit 15 Jahren in die Benediktinerabtei Moutier-la-Celle ein, wurde bald darauf Prior dieses Klosters, um kurze Zeit nachher dem Kloster St. Michel de la Tonnerre als Abt vorzustehen. Dann treffen wir ihn wieder als Prior in St. Ayoul und als Vorgesetzten der Einsiedler zu Colan in der Normandie. Mit diesen zog er nach Molesme als ihr Abt. Hier kam es zu Meinungsverschiedenheiten, ja sogar zu Tätlichkeiten, als Alberich, der Prior des Klosters, einige bestehende Gebräuche beseitigen wollte. Da Alberich nicht nachgeben wollte und wegen des Widerstandes ein Verbleiben in Molesme unmöglich war, entschloß man sich, mit einigen Gesinnungsgenossen — darunter Abt Robert und Stephan, dem dritten Abt von Cîteaux — sich an den päpstlichen Legaten zu wenden. Das *Exordium parvum*¹, das die Entstehungsgeschichte des Ordens enthält, läßt sich darüber folgendermaßen aus: „Im Jahre der Menschwerdung 1098 erschienen Robert seligen Angedenkens, der erste Abt des Klosters Molesme in der Diözese Langres, nebst einigen Brüdern desselben Klosters vor dem ehrwürdigen Hugo, damals Legat des Apostolischen Stuhles und Erzbischof der Kirche von Lyon, und versprachen die Regel des hl. Benedikt getreu befolgen zu wollen“². Der Legat sah ein, daß ein Verbleiben in Molesme der Ausführung der Absichten der Bittsteller entgegen war, und gestattete ihnen deshalb, die alte Heimat zu verlassen³. Dies geschah denn auch alsbald, und man gründete am 21. März 1098 in der Gegend von Dijon im Bistum Châlons-sur-Saône das Kloster Cîteaux⁴, das dem Orden den Namen gab. Als erster Abt dieser Niederlassung wurde Robert bestellt, der aber auf Drängen der Mönche von Molesme bald wieder in die frühere Heimat zurückkehrte⁵. In Cîteaux sah man sich so genötigt, zur Wahl eines neuen Abtes zu schreiten. Wie es zu erwarten stand, entschied man sich für Alberich⁶. Er suchte die junge Pflanzung vor schädlichen äußeren Einflüssen zu schützen und erbat sich beim Papst Paschal II. einen Schutzbrief, das „*Privilegium Romanum*“⁷, das man ihnen am 19. Oktober 1100 gewährte.

Nun ging Alberich daran, seine Ideen schriftlich niederzulegen. Das geschah in den sog. „*Instituta monachorum Cisterciensium de Molismo venientium*“⁸. Gerade aus ihnen lernen wir so recht den Geist kennen, der die ersten Mönche beseelte. Darin heißt es, daß der Abt und dessen Brüder, eingedenk ihres Gelöbnisses, sich daran machten, die Regel Benedikts durchzuführen und willens waren, sie einmütig zu beobachten. Alles, was gegen die Regel war, erklärten sie für unzulässig. Zunächst

¹ Das *Exordium parvum* befindet sich u. a. im No S. 53 ff.

² *Ibid.* cap. I. — ³ *Ibid.* cap. II. — ⁴ *Ibid.* cap. III. — ⁵ *Ibid.* cap. V, VI, VII. — ⁶ *Ibid.* cap. IX. — ⁷ *Ibid.* cap. X. — ⁸ *Ibid.* cap. XV.

kam Alberich auf die Kleidung zu sprechen. In der Regel heißt es, daß die Kleidung¹ den Brüdern nach der Beschaffenheit ihres Wohnsitzes und der Witterung gegeben werden sollte. Das zu erwägen, sei aber Sache des Abtes. In gemäßigter Gegend solle für jeden Mönch Kukulie und Tunika genügen, die Kukulie im Winter von dickwolligem, im Sommer von leichterem oder schon abgetragenen Stoffe, sowie ein Skapulier für die Arbeit und Schuhe und Strümpfe als Fußbekleidung. Alberich bestimmte in seinem Statut², daß faltenreiche Kukulien, Pelzwerk und Hemden, Kapuzen und Beinkleider unzulässig seien. Das Tragen von Beinkleidern außerhalb des Klosters war ausdrücklich nach der Regel³ gestattet, innerhalb sollten allerdings Tunika und Skapulier genügen. Es dürfte sich hierbei nur um Abstellung gewisser Gebräuche⁴ handeln, die sich in den Klöstern eingebürgert hatten. Was das Dormitorium betrifft, so sollte auch aus ihm alles Überflüssige verboten werden. Benedikt gestattete eine Matte, Bettuch, Decke und Kopfpolster⁵, das sollte auch dem Zisterzienser genügen, deshalb wurden Bettunterlagen und eine besondere Art von Decken als regelwidrig betrachtet.

Nicht nur die Kleidung und die Lagerstätte sollten einfach sein, sondern auch bei den Mahlzeiten sollte es sich zeigen, daß sie arm mit dem „armen Christus“ sein wollten. Verschiedene Gerichte bei derselben Mahlzeit wurden verboten. Die Speisen mußten ohne Fett zubereitet werden, und alles andere, was der Regel zuwiderlief, wurde verworfen.

Manches, was sie weder der Regel, noch dem Leben Benedikts entnehmen konnten, wurde nicht gestattet. So war es mit dem Besitz von Kirchen, Altären, Opfergaben, Begräbnisstätten, Zehnten, Mühlen, Backhäusern, Meierhöfen und Leibeigenen. Frauen durften das Kloster nicht betreten; Fremde daselbst nicht bestattet werden. Weshalb die Annahme von Zehnten verworfen wurde, darüber äußert sich das *Exordium parvum* wie folgt: „Die Zehnten⁶ seien von den heiligen Vätern, den Organen des Hl. Geistes, deren Satzungen zu übertreten ihnen als Sakrilegium galt, in vier Teile zerlegt worden. Der erste Teil gehöre dem Bischof, der zweite den Priestern, der dritte

¹ Cap. 53.

² Vgl. die Tracht der Zisterzienser nach dem *liber usuum* und den Statuten in Studien und Mitteilungen 1893, S. 359 ff. — ³ Cap. 55.

⁴ Vgl. Müller Gr., Citeaux unter dem Abt Alberich in CC 1909, S. 1 ff.

⁵ Cap. 55.

⁶ Über die Zehntabgabe an den Bischof siehe: Mathis B., Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311). Im Zusammenhang mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt Paderborn 1927, S. 86.

den Pilgern, die zu jener Kirche kommen, oder den Witwen und Waisen oder den Armen, die sonst keinen Unterhalt haben, der vierte der Restauration der Kirche“. Dagegen war der Besitz von Ländereien, Weinbergen, Wiesen, Wäldern, Gewässern zur Anlage von Fischereien und Mühlen für den eigenen Gebrauch, von Pferden, Vieh und sonstigem, wie es die Bedürfnisse erheischten, dem einzelnen Kloster gestattet. Die Bearbeitung dieser Güter sollte den Insassen das zum Leben Notwendige liefern.

Doch wer sollte das besorgen? Vermögen es die Mönche, deren Hauptaufgabe nach Benedikt die würdige Feier des „opus Dei“ ist? Alberich glaubte, daß die genaue Beobachtung der Regel bei Tag und Nacht unmöglich sei, wenn man den Mönchen die Bearbeitung restlos aufbürde. Deshalb sollten Laienbrüder herangezogen werden, die zur Klosterfamilie gehören würden, denen aber der Mönchcharakter fehlte. Dadurch kehrte man zum Eigenbetrieb zurück, gab mithin den damals üblichen Brauch, Fremden das Land gegen Zins zu überlassen, auf. Auch die Verwaltung von Höfen sollte den Laienbrüdern, nicht den Mönchen übertragen werden. Lohnarbeiter sollten ersteren behilflich sein¹.

Ferner bestimmten sie, wie Benedikt ihre Klöster fern vom Getriebe der Welt anzulegen, zu deren Gründung jeweils 12 Mönche nebst einem Abte ausziehen sollten. Dieser Geist der Abgeschlossenheit zeigt sich auch in dem Beschluß Stephans und seiner Brüder nach dem Tode Alberichs 1109, dem Herzog des Landes und andern Fürsten zu verbieten, im Kloster Hoflager abzuhalten².

Wie sie die Armut sogar in der Kirche beobachtet wissen wollten, wird auch gesagt. Es sollten nur hölzerne, keine goldenen und silbernen Kreuze verwandt werden; man wollte keine Leuchter haben, außer einem einzigen von Eisen. Die Rauchfässer sollten aus Eisen oder Kupfer angefertigt, die Maßgewänder von Baumwolle oder Leinen, doch ohne Seiden-, Gold- und Silberstickerei, die Alben und Schultertücher aus Leinwand ohne Stickereien sein. Chormäntel, Dalmatiken und Tunizellen wurden gänzlich aufgegeben. Silberne oder silbervergoldete Kelche waren zulässig, goldene dagegen wurden abgelehnt. Die Stolen und Manipeln sollten von Seide sein, die, wie die aus Leinen angefertigten Altartücher, ohne Zierat sein sollten. Auch die Weinkännchen mußten einfach ohne Gold und Silber sein?³

¹ Siehe Hoffmann E., Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation, Freiburg (Schweiz) 1905, S. 36 ff.

² Exord. parvum cap. 17. — ³ Ibid.

Aus diesen Angaben dürfte wohl erkenntlich sein, daß die ersten Zisterzienser den Willen hatten, zur wörtlichen Befolgung dessen zurückzukehren, was die Regel Benedikts ausdrücklich enthält. Aber wie verhielten sie sich zu dem, was nicht ausdrücklich darin vermerkt ist? Gewiß, einiges wurde ja verworfen, weil es nicht im Leben noch in der Regel Benedikts verzeichnet war. Aber nicht alles! Das wäre ja auch unmöglich gewesen, weil Benedikt ja nicht alles bis ins einzelne bestimmt hatte und die Regel mithin noch naturnotwendigerweise durch neue Verordnungen ergänzt werden mußte. So war es denn nicht a priori ausgeschlossen, daß sie auch einige Traditionen, die damals sich eingebürgert hatten, übernahmen. Gewiß müssen wir sagen, daß nur solche übernommen werden konnten, die die Hauptsache, nämlich die wörtliche Befolgung nicht verhinderten. So war ja in der Regel von Filiation, Generalkapitel, Laienbrüdern, Visitation überhaupt keine Rede, und doch wurden diese „Neuheiten“ gleich anfangs eingeführt. Die Idee aber der Filiation, das Generalkapitel, die Visitation, das Konverseninstitut war schon vor Citeaux bekannt. Neu ist „nicht der Gedanke der Filiation überhaupt. Die Idee der Ecclesia mater war vor Citeaux bekannt. Auch nicht die Idee der Generalkapitel; Zusammenkünfte von Äbten mit den Oberrn abhängiger Häuser waren früher schon im Gebrauche. . . Ebenso war die Visitation der abhängigen Klöster bereits anderswo vorhanden. Die Äbte von Cluny und andere haben ihre Klöster häufig besucht. . .“¹ Was ist dagegen neu? „Einmal die Verpflichtung, daß Generalkapitel und Visitation regelmäßig und jährlich gehalten werden. Sodann boten diese Generalkapitel insofern ein neues Bild, als seine Mitglieder nicht einfach Untergebene ihres Präsidenten, sondern selbständige Äbte waren, und die Äbte nicht nur beratende, sondern eigentlich beschließende Stimme besaßen, und nicht der Abt des Hauptklosters, sondern das Generalkapitel die höchste Autorität im Orden darstellt, dem selbst das älteste Mutterkloster mit seinem Abt unterworfen ist.“² So reicht auch die Idee des Konverseninstitutes „bekanntlich über die Anfänge des Zisterzienserordens zurück; sie finden bei den Zisterziensern nur ihre vollständige Ausgestaltung und praktische Verwendung“³. Mithin hat Citeaux auch manches in seiner Verfassung, was in der Regel nicht stand. Citeaux benutzte daher auch manches, was die Erfahrung empfohlen hatte. Und dasselbe Recht, das Citeaux zur Gründungszeit beanspruchte, steht auch den spätern Generationen zu. Auch sie dürfen Neuerungen einführen,

¹ S. Mo S. 199. — ² Ebendasselbst: Über weitere Eigentümlichkeiten.

³ Hoffmann E., Das Konverseninstitut S. 8.

wenn wirtschaftliche oder sonstige Einflüsse Neuerungen erheischen, doch dürfen sie nicht die wörtliche Befolgung der Regel unmöglich machen. Das war wohl der Geist Citeaux'.

Nicht kulturfeindlich¹ erscheint uns also Alberich in seinen Satzungen. Gewiß, fern der Welt wollen die ersten Zisterzienser leben, aber Zurückgezogenheit ist noch keine Kulturfeindlichkeit. Besonders vom Ackerbau wollen sie leben. So waren sie von Anfang an gezwungen, manches Gebiet urbar zu machen, oder Unbebautes zu bestellen und zu verbessern: „War die extensive Ausbeutung des Bodens in Frankreich, im Süden und Westen Deutschlands zum Abschluß gekommen und mußte aus diesem Grunde ein Orden, der Zinsverhältnisse und Grundhörigkeit prinzipiell aus seinem Wirtschaftssystem ausschloß, auf die intensive Durchbildung des Landes den wirtschaftlichen Schwerpunkt legen, so waren in den noch kulturbedürftigen Grenzmarken jenseits der Elbe, wo die Zisterzienser etwa 70 Jahre nach der Gründung des Ordens festen Fuß faßten, das zum Ackerbau nötige Feld größtenteils noch aus den ungeheuren Waldrevieren zu schaffen“². Durch ihren Entschluß, neue Klöster gründen zu wollen, gaben die ersten Stifter die Absicht kund, auch diese Art von Kulturarbeit an andern Orten fortsetzen zu wollen.

Auch in sozialer Hinsicht wirkte der Orden gerade durch den Ausbau des Laienbrüderinstitutes segensreich. Man sah zwar in den Laienbrüdern vor allem und in erster Linie Arbeiter, sie sollten aber auch zur Familie gehören und dieselben Vorteile des Ordens genießen wie die Mönche selbst. „Hatte der Konverse einmal die Schwelle des Klosters überschritten, so war er geschützt vor jenen Mißbräuchen der Feudalherrschaft, unter welchen die Klasse von Menschen, die er verlassen hatte, oft seufzen mußte“³. „Vor seinem Eintritt in den Orden war der Konverse, wenn nicht ein Leibeigener, vielleicht ein Freigelassener, höchstens entstammte er einer freien Pächterfamilie, die, obwohl der persönlichen Freiheit sich erfreuend, doch infolge ihrer niedrigen sozialen Stellung von vielen Dingen abhängig war und mancherlei Verhältnissen Rechnung tragen mußte, die eine freie Lebensweise einengten“⁴. Durch seine Aufnahme wurde er freier Mann, und durch die andern erwähnten Vergünstigungen stand er sich besser wie vorher. Solche wohlwollende Behandlung dieser Mitbrüder mußte auch für die Weltleute ein Ansporn sein, das arbeitende Volk besser zu behandeln, es mußte dazu beitragen, den Klassenunterschied zwischen Frei und Hörig zu überbrücken.

¹ Vgl. Hilpisch a. a. O. S. 223.

² Hoffmann a. a. O. S. 85/86. — ³ Ibid. S. 68. — ⁴ Ibid. S. 67/8.

Sogar in der Kunst zeigten die Zisterzienser keine prinzipielle ablehnende Haltung. Gewiß, sie hatten andere Ansichten wie die Kluniazenser, aber „Bernhard und seine Ordensgenossen waren keine grundsätzlichen Gegner der Kunst, auch nicht der kirchlichen, sondern sie huldigten bezüglich der Heranziehung derselben in den Dienst der Ordenskirchen einer Anschauung, die von der kluniazensischen abwich“¹.

Von einer Stellungnahme zur Wissenschaft ist im Statut keine Rede. Daß aber die ersten Zisterzienser keine prinzipiellen Gegner waren, beweist schon der Umstand, daß Stephan mit Hilfe von schriftkundigen Juden einen verbesserten Text des Alten Testaments herstellte².

2. Wenn auch mit keinem Worte im *Exordium parvum* erwähnt wird, daß die ersten Zisterzienser einen Orden, geschweige denn eine Kongregation gründen wollten, so ist es doch wichtig, zu erfahren, daß Benedikts Leben und Regel die Grundlage der Bewegung ist. Vielleicht sind letztere es, die uns Aufschluß geben. Aus dem Leben Benedikts³ wissen wir, daß er drei Jahre lang in der Wildnis bei Subiaco als Einsiedler lebte, wo er eines Tages von Mönchen des Klosters Vicovaro aufgesucht wurde, die ihn, da der bisherige Abt gestorben war, zum Führer erbat. Benedikt sagte zu, doch zog er sich, verfolgt vom Hasse einiger seiner Untergebenen, nach Subiaco zurück. Hier sammelt sich um ihn eine größere Anzahl Jünger, die sich bald auf zwölf Klöster verteilten. Man möchte glauben, daß es sich hier um einen Klosterverband handelt, dessen Oberleitung sich Benedikt vorbehält: Einer der Vorsteher schickt einen unverbesserlichen Mönch zu Benedikt zur Bestrafung; andere, deren Klöster auf felsiger Höhe standen und zu Tal unter Mühseligkeiten das Wasser holen mußten, tragen ihm vor, daß es nötig sei, an einem günstigeren Orte ihre Häuser zu erbauen. Man könnte der Ansicht sein, daß, wenn die Klöster autonom gewesen wären, die Vorsteher selbständig vorgegangen wären. Doch kann man die von Gregor erzählten Fälle auch genügend so erklären, daß die Mönche Benedikt nur um Rat fragten, nicht aber eine förmliche Erlaubnis sich erbat, bzw. den Unbotmäßigen ihm zusandten, weil Benedikts Autorität ihn eher zur Sinnesänderung bewegen

¹ Rüttimann H., Der Bau- und Kunstbetrieb der Cistercienser unter dem Einfluß der Ordensgesetzgebung im 12. und 13. Jahrhundert, in CC 1911, S. 11/12. — Wellstein, Der Zisterzienserorden a. a. O. S. 24 ff.

² Dalgairus J. D., Vie de S. Etienne de Cîteaux, Tournai 1846, S. 211 ff. — Hümpfner T., Die Bibel des hl. Stephan Harding in CC 1917, S. 73 ff. — Siehe auch CC 1911, S. 220/21.

³ Das zweite Buch der Dialoge Gregors des Großen in PL 66, 126 ff. — Vgl. auch Herwegen I., Der hl. Benedikt, Düsseldorf 1917.

würde. Soviel ist allerdings sicher, daß man nach dem Berichte Gregors geteilter Meinung sein kann¹. Doch ist die Angelegenheit für unsere Frage wenig von Belang, denn, wenn es sich wirklich um die Art eines Verbandes handelt, so könnte man höchstens sagen, das Beispiel von Subiaco habe die Zisterzienser bewogen, von Anfang an die einzelnen Klöster des Ordens irgendwie einander näherzubringen; daß dieser Verband aber in „Kongregationen“ zerlegt werden sollte, dafür fehlt uns jeder Beweis.

Auch in Subiaco mußte Benedikt, durch Treibereien eines Priesters der Nachbarschaft genötigt, zum Wanderstab greifen. Auf dem Monte Cassino läßt Benedikt sich nieder und gründet dort ein neues Kloster. Hier schreibt er seine Regel, wie Gregor berichtet. Vielleicht gibt uns dieses Gesetzbuch Aufschluß.

Benedikt spricht nun allerdings von Kongregationen in seiner Regel. So bestimmt er, daß der Abt die ganze „congregatio“ zusammenrufe, wenn im Kloster eine wichtige Sache zu entscheiden sei². Im vierten Kapitel gibt der Patriarch mehrere Lehren für das geistige Leben und bemerkt zum Schluß, daß die Werkstätte, wo alles fleißig geübt werden soll „die Abgeschlossenheit des Klosters und die Beständigkeit in congregatione“³ sei. Es werden die Psalmen der einzelnen kirchlichen Tageszeiten festgesetzt, es wird auch bestimmt, daß Antiphonen eingeschaltet werden, wenn die „congregatio“ größer ist, daß sie aber ohne Antiphonen gesungen werden, wenn die „congregatio“ kleiner ist⁴. Auch an andern Stellen⁵ ist von einer „congregatio“ die Rede, doch weder hier noch dort ist von einem „Klosterverband“ die Rede; Benedikt versteht darunter die Klostersgemeinde.

Auch das Wort „ordo“ kommt in der Regel vor, es hat aber nie die Bedeutung eines Verbandes. Beim hl. Benedikt ist es soviel als Rangordnung⁶, Reihenfolge, Stand⁷, Amt⁸. Aber die Idee eines Klosterzusammenschlusses fehlt ganz beim hl. Gesetzgeber. Auch seine Regel hat er nicht für einen Verband geschrieben, sondern nur für das Einzelkloster. Die Hauptaufgabe des benediktinischen Mönches ist das „opus Dei“, aber nicht die einzige; wenn Benedikt auch keinen festumgrenzten Nebenzweck angibt, so soll aber doch körperliche oder geistige Arbeit die Zwischenzeit ausfüllen.

Das Ziel des religiösen Lebens ist der Dienst des Allerhöchsten, die eigene Vollkommenheit. Diesen Zweck soll der

¹ Die verschiedenen Ansichten über den Charakter der Stiftung zu Subiaco siehe Mo, S. 15, Fußnote 84.

² Cap. III. — ³ Ib. IV. — ⁴ Ib. XVII. — ⁵ Ib. XXXV, XLVI, LIII, LVIII u. andere. — ⁶ Ib. LXIII. — ⁷ Ib. LX. — ⁸ Ib. LXV.

Mönch im Einzelkloster anstreben, deshalb verlangt Benedikt die „*stabilitas loci*“ und nicht die „*stabilitas in congregatione*“¹. Diese „*stabilitas loci*“ ist das, was Benedikt dem Ordensleben geschenkt hat, insofern er das Gelübde der Stabilität verlangte: „*La contribution la plus spéciale et la plus tangible de saint-Benoît au développement de la vie monastique fut l'introduction du voeu de stabilité*“². Seine Jünger sollen im vollkommensten Sinn eine Familie bilden, deshalb nennt Benedikt das Familienhaupt: „*Abbas*“³ Vater, die übrigen: „*Brüder*“⁴; deshalb soll der Abt lebenslänglich dem Kloster vorstehen, soll in ihm alle Gewalt ruhen⁵. Er besitzt die Gewalt, Anordnungen zu treffen, ist allerdings verpflichtet, Rat einzuholen⁶. Er setzt die Offizialen des Klosters ein⁷, er entfernt sie von ihrem Amt. Er nimmt neue Kandidaten auf. Das ganze Leben dieser Familie soll sich im Kloster abspielen, alles zum Leben Notwendige muß innerhalb der Umfassungsmauern liegen, wie Gärten, Mühle, Bäckerei und die andern Werkstätten, damit die Notdurft des Lebens die Mönche nicht zwingt, außerhalb des Klosters umherzuschweifen⁸. „*Il importe de le remarquer, à la différence de ce qui a lieu dans les ordres nés postérieurement, saint-Benoît concentre toute la vie monastique, tous ses éléments, tout son développement, toutes ses conséquences, toute sa surabondance, dans une seule maison; d'après lui, chaque famille monastique forme un tout complet, vivant de sa vie propre; chaque monastère constitue un tout moral, séparé des autres corps semblables . . .*“⁹

Aus diesen Angaben ersehen wir, daß weder im Leben noch in der Regel Benedikts von einer weiteren Einteilung eines Verbandes in Kongregationen, noch auch in der Regel von einem Zusammenschluß der Klöster die Rede ist. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß der Anschluß gegen Benedikts Geist verstößt. Solche Verbände können ja gerade zur Notwendigkeit werden. P. Schmidt sagt¹⁰, daß für den Benedik-

¹ Im Kap. IV sagt Benedikt: *Officina vero, ubi haec omnia diligenter operemur, claustra sunt monasterii et stabilitas in congregatione*. Hier ist aber *Congregatio* = Klostergemeinde.

² Butler C., *Le monachisme bénédictin*, Paris 1924, S. 29. — Vgl. Heigl, *Der Geist des hl. Benedikt in Studien und Mitteilungen* Jg. 1899/1900, S. 387 ff. — Schmitt A., *Vom Wesen des benediktinischen Mönchtums in Benediktinische Monatsschrift* 1927, S. 91 ff. — Mayer S., *Die benediktinische Verfassung in Benediktinische Monatsschrift* 1926, S. 97 ff.

³ Cap. II. — ⁴ Cap. LXIII. — ⁵ Cap. LXV, cap. III. — ⁶ Cap. III. — ⁷ Cap. XXXI, LVIII, LXV. — ⁸ Cap. LXVI.

⁹ Renaudin P., *Le rôle de l'ordre de Saint-Benoît dans l'Eglise et la société civile, La Chapelle-Montligeon* 1925, S. 71/72.

¹⁰ Gedanken über die Vereinigung von Benediktinerklöstern zu Kongregationen und über die dabei zu beachtenden Grundsätze in *Studien und Mitteilungen* 1902, S. 65 ff.

tinororden solche Klosterverbände unentbehrlich sind: ein Gebot der Notwendigkeit; daher die vielen Versuche in alter und neuer und neuester Zeit; denn nach dem lauten Zeugnisse der Geschichte haben viele unserer Klöster aus Mangel an Zusammenschluß und einheitlicher Organisation schon unberechenbaren Schaden erlitten und erleiden solchen noch fort und fort, wo diesem Mangel nicht in einer dauernden, aber auch in einer dem Wesen unseres Ordens entsprechenden Weise abgeholfen wird. — Andererseits aber wird von Freund und Feind anerkannt, daß nach innen wie nach außen immer Großes geleistet worden ist, wo größere Klosterverbindungen gelungen sind. Es genüge an Cluny¹ und an die Mauriner zu erinnern.

3. Beim Auftreten der Zisterzienser gab es also schon Vorbilder, hatte sich das Bedürfnis nach Zusammenschluß schon bei den Benediktinern gezeigt. So zur Zeit des hl. Benedikt von Aniane, so bei Cluny. Citeaux griff den Gedanken auf, gab ihm aber ein eigenes Gepräge, wie uns die „*Charta caritatis*“ zeigt, die uns mit der Verfassung des Ordens bekannt macht.

Soll der Zusammenschluß der Klöster dem Geiste Benedikts entsprechen, so muß die Selbständigkeit des Klosters zweifelsohne garantiert sein. Citeaux behält sie bei. Die Mutterabtei verzichtet auf jede Bereicherung auf Kosten der Tochterklöster, behält sich nur die „*cura animarum*“ vor². Bezüglich der Beobachtung der Regel beschließt man, ihren Wortlaut nicht anders interpretieren zu wollen, wie es die Mönche des „neuen Klosters“ getan haben. Überall soll „*uniformitas*“ herrschen. Alle sollen denselben Gebräuchen folgen. Man soll singen wie in Citeaux. Die Bücher, deren man sich beim Chorgebet oder bei der hl. Messe bedient, sind in der ganzen Zisterzienserfamilie die gleichen. Und diese Einheit soll dadurch geschützt werden, daß es jeder Abtei und jedem Mitglied verboten wird, irgendein Privileg gegen die gemeinsamen Satzungen des Ordens zu erwerben³.

Diese Einförmigkeit wurde auch durch die Visitation⁴ geschützt. Wenigstens einmal im Jahre wird sie vom Vaterabt vorgenommen, der auch einen Abt als Vertreter senden kann. Bei Citeaux besorgen es die vier Primaräbte. Aber der Visitor mußte die Autonomie des Klosters achten. Ist im Kloster

¹ Berlière U., *L'ordre monastique etc.*, Paris 1921, S. 168 ff. — Mo I, 111 ff. — Schnürer G., *Kirche und Kultur im Mittelalter*, Paderborn 1926, II, S. 181 ff. — Helyot, *Histoire des ordres religieux et militaires*, Paris 1792, V, S. 183 ff. — „Über den Gegensatz der Cluniacenser und Cisterzienser“ handelt Dr. Giseke, 1886.

² Cap. I. — ³ Ib. I. — ⁴ ChC cap. II.

alles in Ordnung, so konnte er nichts gegen den Willen des Abtes oder seiner Brüder einführen. Würden Regel- oder Ordensvorschriften nicht beobachtet, dann besprach sich der Vaterabt mit dem Vorsteher des Klosters und bemühte sich in aller Liebe, die Zucht wiederherzustellen. Ist der Abt abwesend, so geht der Visitor ohne ihn vor. Dieses Recht ist mithin nur ein Aufsichtsrecht nebst korrektiver Gewalt, das jedem Gründer eines Klosters ohne weiteres, also ohne Übertragung seitens einer höheren Behörde, zukam. Ob Citeaux als der gemeinsamen Mutter aller ein besonderes Privileg zustand, alle Klöster des Ordens visitieren zu dürfen, ist eine umstrittene Frage¹. Sicherlich so viel steht fest, daß der Abt von Citeaux zur Vornahme derselben nicht verpflichtet war, wenn es sich um Klöster handelte, die nur mittelbar von Citeaux abhingen. Ist man der Ansicht, daß er auch letztere visitieren darf, dann muß man unter den Klöstern, von denen am Anfange des zweiten Kapitels der *Charta caritatis*² die Rede ist, auch die Abteien anderer Filiationen verstehen.

Auch das Generalkapitel³, das alljährlich alle Äbte in Citeaux vereinigte, respektierte die Autonomie der einzelnen Abteien, wenn auch gewisse Rechte vorbehalten wurden. Sollte schon die Visitation die „Autorität ohne Kontrolle, wie sie die

¹ Der Abt von Tamié in seiner *Etude sur l'Institut juridique du „Père Abbé“* a. a. O. sagt S. 14: La visite de l'Abbé de Citeaux, en effet, est quelque chose d'extraordinaire; on lui confère le droit de visiter comme un hommage à sa paternité suprême de laquelle découlent toutes les autres dans l'Ordre, mais on le laisse libre d'en user uniquement, quand il le juge à propos. S'il veut le faire, très bien. S'il ne s'y décide point, très bien encore, il n'y a à sa visite aucune nécessité. — Nach einer Kopie der „*Etudes sur la Charte de Charité*“ verfaßt von einem Mönch der Abtei „La Grande Trappe“ wird dasselbe behauptet. Es wird außerdem noch gesagt, daß der Besuch des Abtes von Citeaux eine Visitation ist: L'abbé de Foucarmont était donc mal fondé à soutenir que ces mots: visitandi gratia ont le même sens que visendi gratia. — Nach der Glosse auf S. 69 im No könnte man annehmen, daß der Abt nur die unmittelbar gegründeten Klöster visitieren darf. Das ist allerdings die Ansicht von Julien Paris, Abt von Foucarmont. Bezeichnend ist, daß er die Stelle: Cum vero Abbas Novi Monasterii ad aliquod horum coenobiorum visitandi gratia venerit . . . in seinem Werk: *Du premier Esprit de l'ordre de Citeaux*, Paris 1670, I. Teil, S. 14 folgenderweise übersetzt: L'Abbé du Nouveau Monastère allant faire visite dans quelqu'une de ses maisons. Zweifellos ist diese Übersetzung falsch. Es sei noch bemerkt, daß im *Index Analyticus* des No (édit. Séjalon) unter Abbas Cist. S. 762 es heißt, daß der Abt von Citeaux alle Klöster visitieren darf, und beruft sich dabei auf das 2. Kapitel der *Charta caritatis* p. 70. — Ausführlich über die Privilegien des Abtes von Citeaux spricht auch Köndig R. in seinem *Elenchus Privilegiorum, Coloniae munatianae* 1729, S. 519 ff.

² Cum vero Abbas Novi Monasterii ad aliquod horum coenobiorum visitandi gratia venerit. . . .

³ ChC cap. III. — Siehe auch S. 19 ff.

Regel Benedikts geschaffen hatte“¹, beseitigen, so noch mehr das Generalkapitel. Es sollte darauf schauen, daß Regel und Ordensstatuten beobachtet würden, es hatte die Oberleitung und Oberaufsicht über den ganzen Orden.

Im vierten und fünften Kapitel der *Charta caritatis* ist die Rede von der Wahl, Zession und Absetzung des Abtes. War ein Kloster verwaist, so übernahm der Vaterabt die Leitung bis zur Wahl des Nachfolgers, die nach dem Vorschlag und dem Willen des Vaterabtes erfolgte. Stimmberechtigt waren der Vaterabt, die Mönche des verwaisten Hauses, die Äbte der Filiation. Wählbar sind nur Personen aus dem eigenen Orden. Hat Citeaux seinen Abt verloren, so nehmen sich des Mutterklosters die Primäräbte an. Zur Wahl können aber noch andere Äbte herangezogen werden.

Der Abt konnte sein Amt niederlegen; doch durfte der Vaterabt nicht ohne sehr triftigen Grund und nicht ohne mit einigen Äbten sich beraten zu haben, die Demission annehmen.

Nicht nur das Generalkapitel², sondern auch die Vateräbte konnten bei Vergehen nach viermaliger fruchtloser Ermahnung den Abt des Tochterklosters absetzen. Die Absetzung des Abtes von Citeaux spricht das Generalkapitel aus; kann man die Feier des letzteren nicht abwarten, so versammeln sich die Äbte der Filiation und andere geeignete und setzen ihn ab.

4. Die ersten Ordensväter waren gewillt, den Wortlaut der Regel zu befolgen. In den Bestimmungen Alberichs bereits sehen wir, welche Mittel verwendet werden müssen, um das Ziel zu erreichen, und in der *Charta caritatis* erkennen wir dasselbe. Visitation, Generalkapitel, die verschiedenen Anordnungen bezüglich der Wahl, Demission und Absetzung von Äbten sind im Grunde ja nur Mittel, um die wörtliche Befolgung der Regel sicherzustellen, allerdings ohne Preisgabe der Autonomie. Wenn man auch glaubt, daß ein Klostersverband notwendig ist zur Erreichung des gesteckten Zieles, so geht aber aus dem Wortlaut der *Charta caritatis* nicht hervor, daß es durch Aufteilung desselben in „Kongregationen“ geschehen soll.

Auch aus den Änderungen bzw. den Interpretationen, die im Laufe der Jahrhunderte an der *Charta caritatis* vorgenommen wurden und zwar von päpstlicher Seite, können wir nicht den Beweis erbringen, daß der Orden sich zur Einführung dieser Neuerung genötigt sah. Gewiß wichtige Änderungen wurden vorgenommen. Clemens IV. erließ im Jahre 1265 für den Orden eine Bulle³, die durch Abweichungen

¹ D'Arbois de Jubainville M. H., *Etudes sur l'état intérieur des abbayes cisterciennes au XII^e et au XIII^e siècle*, Paris 1858, S. 146.

² ChC cap. III.

³ Die Bulle befindet sich im No S. 367 ff. — Vgl. auch Grill S., *Der erste Reformversuch im Cistercienserorden in CC 1924*, S. 25 ff.

im Ordensleben und durch einen Streit zwischen dem Abt von Citeaux und den vier Primaräbten veranlaßt war. Es wird darin bestimmt, daß in Zukunft die Verwaltung eines verwaisten Klosters nur noch dem Konvent zustehe. Ergeben sich Schwierigkeiten, so soll man sich an die Vateräbte wenden, bzw. an die Protoäbte, wenn Citeaux verwaist ist.

Stimmberechtigt sind in Zukunft nur noch die Mönche des vakanten Klosters. Vaterabt und die Äbte der Filiation haben sich bei der Wahl trotzdem einzufinden. Ausdrücklich wird bestimmt, daß die Wahl des Abtes von Citeaux, wenn sie einmütig erfolgte, keiner weiteren Bestätigung bedarf. Die Wähler sollen wenigstens in größern Abteien ohne jede Einmischung des Vaterabtes durch den Prior, Subprior und Cellerar bestimmt werden. In keiner Weise darf der Vaterabt die Freiheit der Wahl beeinträchtigen, auch steht ihm nicht das Recht zu, straflos die Wahl einer geeigneten Persönlichkeit rückgängig zu machen.

Neu ist, daß die Zahl der Definitoren nun fixiert ist. Es werden 25 Definitoren aufgestellt, von denen der Abt von Citeaux vier aus seiner Generation wählt; die Primaräbte ernennen deren fünf, von denen der Abt von Citeaux je vier auswählt. Die Definitionen des Kapitels können, solange es tagt, von den Definitoren widerrufen werden. In Zukunft sollen die Beschlüsse erst verpflichten, wenn sie im nächsten Generalkapitel bestätigt sind, dem aber auch alles vorzulegen ist, worüber die Definitoren entscheiden. Zwei Äbte sollen in Zukunft die Almosen, die dem Generalkapitel gesandt werden, entgegennehmen. Es folgen noch einige Bestimmungen bezüglich der Visitation, nach Möglichkeit soll sie in Citeaux am Feste der hl. Magdalena erfolgen. Die Vateräbte und Visitatoren sind befugt, Offizialen von ihrem Posten zu entfernen, doch müssen die Gründe der Absetzung dem Abte oder seinem Vertreter mitgeteilt werden, der dagegen Einspruch erheben kann. In drei Tagen soll die Visitation erledigt sein.

Die Stabilität sucht man dadurch zu schützen, daß der Delinquent nur dann in ein fremdes Haus geschickt werde, wenn der Fehler im eigenen Hause nicht ohne schweres Ärgernis und nicht ohne bedeutenden Schaden gesühnt werden kann.

Die Absetzung der Äbte sucht man vor Ungerechtigkeiten zu schützen, deshalb sollen in Zukunft dem Generalkapitel ohne weitere Aufforderung das Verfahren nebst Angabe der Gründe der Amtsenthebung mitgeteilt werden. Nur aus bestimmten Gründen können sie fortan abgesetzt werden¹.

¹ Et ut abbatibus praedicti Ordinis subtrahatur materia delinquendi, nec ipsi conqueri valeant per eorum patres Abbates se indebite fore gra-

Auch die Bulle des Papstes Benedikt XII. v. J. 1335¹ bringt Reformbestimmungen, aber keine Verordnung, daß man Kongregationen errichten müsse. Es soll das Klostervermögen geschützt werden. Deshalb muß jeder Abt in Gegenwart seines Vaterabtes und des Konventes sich eidlich verpflichten, kein Klostergut unrechtmäßig zu veräußern. Der Abt von Citeaux leistet den Eid in die Hand seines Konventes und der Primaräbte. Bei gewissen Verkäufen, so von unbeweglichem Gut oder von Bäumen, die noch nicht gefällt sind, oder bei Entäußerung von Rechten ist der Konsens des Konventes und des Generalkapitels notwendig. Bei sehr wertvollen Objekten ist die Erlaubnis Roms einzuholen. Auch zur Aufnahme einer Anleihe ist der Konsens des Konventes notwendig. Die Offizialen des Klosters verpflichten sich dem Abt, ihr Amt gewissenhaft zu verwalten.

Die Visitation soll ohne wichtigen Grund nicht länger als drei Tage dauern. Geschenke dürfen dabei keine angenommen werden. Wer ohne legitimen Grund oder ohne besondere Erlaubnis dem Generalkapitel fernbleibt, zahlt das Doppelte seiner Reiseauslagen. Das Geld wird zum Besten des Generalkapitels verwertet. Zur Entgegennahme der Ordenssteuern werden drei Äbte ernannt. Nur geeignete Leute sollen zur Profeß zugelassen werden. Es wird einfache Kleidertracht eingeschärft, das Fleischverbot ebenfalls. Doch werden bei letzterem Milderungen² gewährt. Alle sollen in gemeinsamen

vatos, statuimus et ordinamus quod pater Abbas subjectum sibi Abbatum deponere debeat, pro causis dumtaxat inferius annotatis: videlicet, pro haeresi, pro simonia manifesta, pro immunditia carnali, pro dilapidatione sui monasterii enormiter alienando vel dissipando bona, pro furto, homicidio, gravi sortilegio, solemni perjurio, pro conspiratione, et si falsarius fuerit litterarum Summi Pontificis, vel sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, principum, Episcoporum, vel Abbatum Ordinis supradicti, et si contra communia instituta ipsius Ordinis privilegia impetraverit, vel retinuerit, aut uti praesumpserit impetratis. In aliis autem casibus superius non expressis, iungat ei pater Abbas vel visitator ut veniam petat in sequenti capitulo generali, ad arbitrium ipsius Capituli per depositionem vel aliter puniendus.

¹ Bulle befindet sich im No S. 473 ff. — Vgl. Jacob Karl, Studien über Papst Benedikt XII., Berlin 1910, S. 79 ff.

² Abbatibus vero bene meritis, qui cesserint vel cedent in posterum spontanea voluntate, locus et esus carniū per Abbatem proprium secundum suae discretionis arbitrium concedatur. Et quilibet Abbas dicti Ordinis ex indulgentia possit interdum aliquos fratrum, nunc hos et nunc illos, prout necessitas postulaverit, advocare, ipsosque secum in camera sua melius et plenius exhibere. Abbates autem et aliae notabiles personae ipsius Ordinis ad monasteria declinantes de Abbatis vel, eo absente, de praesidentis regimini eiusdem monasterii licentia, in camera ipsius Abbatis vel in communi infirmitorio carnibus uti possint. — Siehe auch Müller Gr., Der Fleischgenuß im Orden in CC 1906, S. 25 ff.

Sälen schlafen, Einzelzimmer wird den Kranken und Offizialen gewährt.

Die genaue Beobachtung des Gelübdes der Armut wird von neuem verlangt. Trennung von Einkünften zwischen Abt und Konvent und Offizialen ist unstatthaft. Alles ist gemeinsam, deshalb werden besondere Verteilungen an Brot, Wein, Geld verboten, ebenso das Pekulium. Den resignierenden Äbten, die sich um den Orden verdient machten, soll eine Provision zugestanden werden. Es folgen noch Bestimmungen für das Studium in Paris. Dem Abt von Citeaux wird die Vollmacht erteilt zur Absolution von Zensuren und der Irregularität, die sich die Übertreter dieser Verordnungen zuziehen.

Wichtige Reformbestimmungen haben auch noch andere Päpste gegeben, so Innozenz VIII. mit seiner Bulle vom Jahre 1487¹ und Papst Alexander VII. mit seinem Breve vom 19. April 1666², aber kein Papst oder Kirchenversammlung hat die Einführung von Kongregationen dem Generalkapitel vorgeschrieben für den ganzen Orden.

5. Da also die Kongregationsidee ausdrücklich in der Ordensverfassung nicht enthalten ist, so müssen wir uns die Frage vorlegen, ob sie wenigstens dem Geiste derselben entspricht. Weder die Regel noch die *Charta caritatis* konnte alle Maßregeln erwähnen, deren Anwendung für gewisse Zeiten oder unter gewissen Umständen notwendig werden konnte; werden neue getroffen, so muß darauf geachtet werden, daß sie wenigstens dem Geist der Verfassung entsprechen, wenn man nicht den Vorwurf verdienen will, den Charakter derselben geändert zu haben. Das Ziel darf nicht aufgegeben werden, auch wenn die Mittel zur Erreichung desselben wechseln. Mittel, die zur Sicherung des Zieles im Geiste der Verfassung für alle Zeiten notwendig sind, dürfen natürlich auch nicht preisgegeben werden. War das Ziel der Zisterzienserbewegung die wörtliche Befolgung der Regel des hl. Benedikt, so waren der Ordensverband, das Generalkapitel, die Visitation, das Filiationsverhältnis die notwendigen Mittel. Würde daher eine Kongregation sich nur aus Separationsgelüsten trennen, obschon sie das Ziel der ersten Väter im Ordensverband erreichen könnte, so wäre ein solches Unterfangen doch gegen den Geist der Ver-

¹ Die Bulle befindet sich im No S. 541.

² Die Bulle befindet sich im No S. 593. — Dieser Papst bestimmte, daß alle 3 Jahre das Generalkapitel abzuhalten sei, daß nur die Definitoren beschließende Stimme auf dem Generalkapitel besäßen, er führte das „Capitulum intermedium“ ein. Im Dormitorium ist der Gebrauch von Zellen gestattet, bekleidet mit einer kleinen Kapuze sollen alle schlafen; die vollkommene wie die gemilderte Abstinenz ist zulässig, ohne spezielle Erlaubnis jedoch eine Änderung nicht statthaft.

fassung, der ja verlangt, daß die Autorität des Generalkapitels bzw. des Generalabtes anerkannt werde. Was ist aber dann davon zu halten, wenn die wörtliche Befolgung der Regel nach Jahrhunderten insofern wenigstens aufgegeben ist, daß manche Strenghheiten gemildert wurden, wie es ja schon zur Zeit der Bildung der Kongregationen der Fall war, und sich nun einige trennen und einen Verband gründen, der unabhängig von Citeaux zur wörtlichen Befolgung der Regel zurückkehrt? Gewiß, in diesem Falle wäre die Spaltung zu verurteilen, wenn auch die Loslösung deshalb noch nicht gegen den Geist der Verfassung wäre; würde es sich allerdings nur um unwesentliche Abweichungen handeln, so dürfte es wohl mehr dem Geiste derselben entsprechen, einen Mittelweg zu finden, als eigene Wege zu gehen.

Wenn sich aber Kongregationen bilden, die unter der Autorität des Ordens bleiben, so müssen auch sie nur Mittel sein, um das Ziel sicherzustellen; sie dürfen mithin nichts Wesentliches der Regel oder der *Charta caritatis* preisgeben. Sie müssen mithin die Rechte des Vaterabtes achten, ebenso die Selbständigkeit des Klosters; die Profeß darf nicht für die Kongregation abgelegt werden, die Vorsteher müssen Äbte sein, und zwar lebenslänglich ihr Amt versehen, sicherlich dann, wenn dies vom Orden aus noch nicht preisgegeben ist und auch das Generalkapitel die Abweichungen nicht billigt, weil die Preisgabe nicht durch Zeitumstände erfordert ist.

Ob aber tatsächlich die Kongregationen dem Geiste der Verfassung entsprechen, werden wir erst dann entscheiden können, wenn wir wenigstens einiges von ihren Konstitutionen untersuchen. Aber auch die Stellungnahme des Generalkapitels zu den Kongregationen werden wir schwerlich verstehen, wenn wir wenigstens nicht einiges darüber sagen.

Bei der Bildung der kastilischen Kongregation hieß es in dem päpstlichen Schreiben, daß Martin Vargas und seine Gesinnungsgenossen die Regel Benedikts wörtlich befolgen wollen, daß sie mithin das Ziel der Zisterzienserbewegung vollkommen anzustreben vorhaben:

idem Martinus... desiderat... pro se et pluribus aliis ipsius Ordinis professoribus id desiderantibus, regulam praedictam stricte in perpetuum observare¹....

Wie man das strikte Befolgen verstand, geht aus folgendem hervor: Die Obern waren keine Äbte, sondern nur Prioren, die nur drei Jahre dieses Amt bekleiden sollten. Allerdings war es statthaft, daß sie wiedergewählt wurden. Der Prior

¹ Henriquez, Priv. S. 246, Sp. 1.

besaß die Leitung in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten, doch unterstand er der Jurisdiktion und Korrektion des Stifters, seiner Nachfolger und des Abtes von Populeto. Er wurde von den Mönchen gewählt und von Martin Vargas bzw. seinen Nachfolgern bestätigt¹. Der Obere der Kongregation hieß Supremus Reformator, der nach dem Tode Martins alle fünf Jahre gewählt und vom Abte von Populeto bestätigt werden sollte². Nach einem Dekret des Papstes Eugen IV. vom Jahre 1434 bedurfte die Wahl des Oberen der Kongregation keiner Bestätigung, wenn sie einmütig erfolgte, widrigenfalls sollte der Prior des Klosters Vallis-Oleti O.S.B. eingreifen und die Wahl für gültig oder ungültig erklären. Die Auseinandersetzungen zwischen dem „Reformator“ und den Prioren oder den Mönchen schlichtete der Abt von Populeto, der auch gegen den Reformator vorgehen sollte, wenn er seine Pflichten vernachlässigen würde³. Die Religiösen sollten häufig von einem ins andere Kloster versetzt werden⁴, folglich wurde auch die Stabilität preisgegeben. Mithin ist das Ziel durchaus nicht beibehalten worden.

Doch bereits im Jahre 1437 änderte Eugen IV. diese Statuten. War die Kongregation bisher ganz von Citeaux getrennt, so wurde nunmehr dem Abt von Citeaux das Recht eingeräumt, die Visitation in eigener Person nach dem Reformator vorzunehmen, jener konnte allerdings nichts ändern, was nach der Regel, den Privilegien, Gewohnheiten und Definitionen der Kongregation gestattet war. Der Abt von Citeaux war berechtigt, Religiösen zu versetzen, aber nicht gegen den Willen der Oberen, er war auch befugt, den Reformator oder einen Abt von seinem Amt zu entfernen bzw. zu suspendieren, doch ist er bei der Absetzung bzw. der Suspension des Reformators vom Konsens zweier Äbte der Kongregation, bei Entfernung oder Suspension eines Abtes aber von der Zustimmung des Reformators abhängig⁵. Derselbe Papst verordnete auch, daß der Generalreformer ein Abt und die Vorsteher der einzelnen Klöster Äbte mit dreijähriger Amtsdauer sein sollten⁶, daß jedes dritte Jahr ein Provinzialkapitel abzuhalten sei, zu dem nebst den Äbten ein Prokurator aus jedem Kloster zu erscheinen habe⁷. Ebenfalls wird bestimmt, daß jedes Jahr die Klöster zu visi-

¹ Ibid. S. 247, Sp. 1/2.

² Ibid. S. 249, Sp. 1. — Er erledigte mit den Definitoren und dem Kapitelspräses während des Kapitels die Angelegenheiten der Kongregation; nachher war er, ein Definitor und der Kapitelspräses zuständig (S. 265, Sp. 1 u. 2). — ³ Ibid. S. 257, Sp. 2.

⁴ Helyot, a. a. O., V, S. 379.

⁵ Henriquez, Priv. a. a. O. S. 261 (2 Sp.) u. S. 262 (1. Sp.).

⁶ Ibid. S. 262 (Sp. 1 u. 2). — ⁷ Ibid. S. 264 (Sp. 1).

tieren seien¹. Ausdrücklich wird gesagt, daß das Kapitel, die Äbte, die Mönche, die Religiösen, die Äbtissinnen und Klosterfrauen der Jurisdiktion des Ordens unterstehen:

Necnon Capitulum Provinciale, Abbates, Monachi et Religiosi praedicti, ac ipsorum Monasteriorum feminarum Abbatissae et Moniales, ceteraeque dicti Ordinis personae in eisdem Regnis, praesentes et futuri, sub omni-modi iurisdictione, reverentia, superioritate, compulsione, coarctione et correctione Ordinis et pro tempore existentis Abbatis Monasterii Cisterciensis praedictorum omnino sint². . . .

Allerdings kann nur dann der Orden, das Generalkapitel oder der Abt von Citeaux eingreifen,

nisi per Provinciale Capitulum vel Praesidentem praedictum aliquid minus iuste vel rationabiliter ordinatum, conclusum, actum seu gestum foret, vel etiam institutum et tunc generale Capitulum, vel Abbas Monasterii Cisterciensis huiusmodi, vocata parte Provincialis Capituli, vel dicti Praesidentis, super praemissis de opportuno remedio provideat, prout consultius et utilius visum fuerit expedire³.

Die genannten Behörden hatten mithin nur ein Aufsichtsrecht, daß alles ordnungsgemäß verlief. Es wurde auch bestimmt, daß kein Abt, kein Mönch oder Religiöse sich zum Generalkapitel in Citeaux begeben müsse, daß man sie nur aus besonderem Grunde dazu zwingen könne. Nur ein Vertreter der Kongregation sollte sich alle drei Jahre am Generalkapitel beteiligen⁴. Auch sonst ist ein Bestreben zu bemerken, sich Privilegien zu verschaffen. So waren sie davon befreit, Studenten zum Generalstudium zu entsenden⁵. Der Reformator dispensiert von illegitimer Geburt⁶. Andererseits verwarfen sie auch nicht alle Milderungen. Der Fleichgenuß wird ihnen unter Alexander VI. 1498 gestattet⁷; während des Pontifikates Julius' III. wird der dreimalige Genuß in der Woche eingeführt⁸. 1671 bestimmte Clemens X. mit einem Breve, daß die Äbte nicht mehr vom Konvent, sondern vom Definitorium zu wählen seien; allerdings blieb den Mönchen das Wahlrecht, wenn das Kapitel nicht tagte und der Abtsstuhl verwaist war. War aber innerhalb von zwei Tagen das Recht nicht ausgeübt,

¹ Ibid. S. 264 (Sp. 2). Die Visitatoren werden auf dem Provinzialkapitel vom Präses des Kapitels und den Definitoren, die von den Äbten und Prokuratoren gewählt sind, aufgestellt. Allerdings hieß es auch, daß die Vateräbte dazu berechtigt seien; die Absetzung der Äbte war an die Zustimmung des Präses und zweier Deputierten gebunden. Sp. 265 (2. Sp.) und S. 266 (1. Sp.).

² Ibid. S. 266 (Sp. 2) u. S. 267 (Sp. 1).

³ Henriquez, Priv. a. a. O., S. 267, Sp. 1.

⁴ Ibid.: *sufficiat singulis trienniis Presidentem Capituli Provincialis pro tempore existentem per aliquem nuntium cum relationibus Provincialis Capituli solita et consueta contributiones et onera, expensis tamen ipsarum contributionum et non alias destinare.*

⁵ Ibid. S. 272, Sp. 2. — ⁶ Ibid. S. 270, Sp. 1. — ⁷ Ibid. S. 286, Sp. 2.

⁸ Ibid. S. 320, Sp. 1 u. 2.

so sorgte der Generalreformer für die Besetzung¹. Clemens XI. zerlegte 1710 die Kongregation, die damals aus 42 Klöstern bestand, in zwei Teile, die abwechselnd den Präses stellten².

Das Ziel der lombardischen Kongregation war nicht die Rückkehr zur buchstäblichen Befolgung der Regel sondern Festigung und Hebung der Disziplin³. Man sucht dies unabhängig von Citeaux zu erreichen. Jährlich findet das Kapitel statt, das vom Präses der Kongregation, von den Visitatoren und den Vorstehern der Klöster, die man Prälaten nennt, besucht werden muß; außerdem ist jedes Kloster noch durch einen Sozium, „discretus“ genannt, vertreten. Es werden auf dieser Versammlung neun Definitoren gewählt⁴, aus deren Mitte einer als Präses des Kapitels bestellt wird, der mit den Definitoren für die Dauer des Kapitels alle Gewalt und Jurisdiktion „in temporalibus et spiritualibus“ besitzt:

specialiter praeciendi, arctandi, monendi, corrigendi, puniendi, incarcerandi, excommunicandi, sententiandi, ligandi atque solvendi, ac etiam definitiones, dictam Congregationem seu loca et personas eiusdem concernentes, condendi et illa sub poenis et censuris Ecclesiasticis observari mandandi et faciendi⁵.

Es wird außerdem noch erwähnt, daß die Definitoren die Mönche in andere Klöster versetzen können; sie sind es, die die Prälaten, Visitatoren und die höheren Offizialen wählen. Gewählt ist, wer fünf von neun Stimmen erhält. Der Präses der Kongregation, der von den Definitoren gewählt wird, besitzt bis zum nächsten Kapitel dieselbe Vollmacht wie die Definitoren, ist allerdings bei einer Versetzung von Mönchen oder bei Erledigung von wichtigen Angelegenheiten an den Konsens der Visitatoren gebunden. Nach einjähriger Führung der Geschäfte tritt er zurück. Wiederwahl für das nächste Jahr ist unstatthaft. Auch die Vorsteher der Klöster können nicht lebenslänglich am gleichen Ort bleiben, nach höchstens dreijähriger Amtsführung müssen sie wenigstens für ein Jahr einem andern die Leitung überlassen, können jedoch in einem andern Kloster für die Zwischenzeit dieselbe Stelle wieder bekleiden. Dasselbe galt auch für die Beichtväter der Klosterfrauen⁶.

Doch nicht lange erfreute sich die Kongregation des päpstlichen Schutzes. Derselbe Alexander VI., der den Zusammenschluß genehmigt hatte, löste den Verband auf, der unter Papst Julius II. allerdings wieder von neuem erstand. Das geschah 1511. Einige Änderungen wurden eingeführt. Zunächst

¹ Bullarium Romanum, Augustae Taurinorum 1882, Bd. 18, S. 292 ff.

² Ibid. Bd. 21, S. 402 ff. — ³ Siehe S. 57.

⁴ Henriquez, Priv. a. a. O. S. 394 (Sp. 2) u. S. 395 (Sp. 1).

⁵ Henriquez Priv. a. a. O. S. 395 (1. Sp.). — ⁶ Ibid. (1. u. 2. Sp.) —

wurde die jährliche Feier des Generalkapitels beibehalten, doch soll es fernerhin das eine Jahr in Tusciem, das andere in der Lombardei stattfinden; der Präses dagegen wird aus jener Provinz genommen, in der das Kapitel nicht tagt¹. Die Zahl der Definitorum wird erhöht, jede Provinz stellt fortan deren sieben; die Präläten und die Visitatoren werden von den Definitorum der betreffenden Provinz gewählt. Auch die Versetzung soll sich innerhalb der Provinz vollziehen, nur bei Strafversetzung oder auf die Bitte des Antragstellers hin ist Ausnahme gestattet². 1578 gewährte Gregor XIII. die Bitte, daß alle 3 Jahre das Kapitel zusammentrete, doch konnte der Präses die Präläten und Visitatoren auch in der Zwischenzeit berufen und mit ihnen das Notwendige beschließen³. Aus demselben Jahre erfahren wir auch, daß jede Provinz nunmehr ihre eigene Leitung erhält, die sich aus dem Präses, zwei Visitatoren und drei Äbten zusammensetzt⁴. Die Visitation findet jährlich statt⁵. Die Visitatoren müssen auf dem Generalkapitel von ihrer Visitation Rechenschaft ablegen, müssen die Visitationsrezesse demselben vorweisen. Die Visitatoren können bei gewissen Anlässen Präläten ihres Amtes entheben, doch bestellen sie nur einen Vertreter; der Nachfolger wird von der Leitung der Kongregation gewählt. Dagegen steht die Wahl von Offizialen den Visitatoren zu. Auch wurde verordnet, daß ein Prälät bei erfolgreicher Tätigkeit sechs Jahre demselben Kloster vorstehen kann⁶. Am 17. Mai 1656 wurde der Kongregation vom Papst Alexander VII. gestattet, alle fünf Jahre ein Kapitel abzuhalten. Fortan sollten die Präläten fünf Jahre das Kloster leiten⁷. Auch hier gibt es wesentliche Abweichungen vom Wortlaut der Regel. Die Stabilität ist preisgegeben, die Äbte sind nicht auf Lebenszeit gewählt. Ob sie der Jurisdiktion des Ordens später sich wieder anschlossen, ist nicht mit Klarheit zu erkennen. Allerdings liegen aus den Beschlüssen der Generalkapitel Beweise vor, daß der Orden doch eine gewisse Jurisdiktion über sie besaß. So wird auf dem Generalkapitel 1584⁸ Klage geführt, daß man in der lombardischen Kongregation die Versammlungen „Generalkapitel“ nennt, sie sollen in Zukunft nur noch Provinzialkapitel genannt werden. Außerdem beschwert sich das Generalkapitel, daß in der Bulle vom

¹ Ibid. S. 397 (2. Sp.) u. S. 398 (1. Sp.).

² Henriquez, Priv. S. 397 (12. Sp.) u. S. 398. — ³ Ibid. S. 401.

⁴ Ibid. S. 403 (2. Sp.) u. S. 404 (1. Sp.). — Allerdings gilt das nur dann, wenn der Präses aus jener Provinz stammt; in der andern Provinz tritt dann dafür ein anderer Abt ein.

⁵ Ibid. S. 403 (1. Sp.). Die Visitation fällt nur in jenem Jahre aus, in dem das Kapitel tagt.

⁶ Ibid. S. 403. — ⁷ Bullarium Romanum a. a. O. Bd. 16, S. 165.

⁸ ACG a. 1584.

Jahre 1578, die Gregor XIII. gewährte, Klauseln enthalten seien, die gegen ein Abkommen verstoßen, das zwischen dem Generalkapitel und der lombardischen Kongregation abgeschlossen wurde, wonach alles, was gegen die Autorität des Generalkapitels verstieß, annulliert wurde. Weiterhin wirft man der Kongregation vor, daß sie die Bulle Gregors XIII. nicht vorgewiesen habe und ebenfalls versäumt habe, die Provinzialbeschlüsse von 1579 und 1583 dem Generalkapitel zur Approbation vorzulegen, wozu sie vertragsmäßig unter Strafe verpflichtet sei. Das Generalkapitel ermahnt deshalb den Präses und die übrigen verantwortlichen Stellen, innerhalb eines Jahres in Rom die Bulle abändern zu lassen und die Akten einzusenden. Auf diese Vorwürfe entschuldigten sich die beiden Vertreter der Kongregation:

quod nihil eorum quae objecta sunt, factum fuerit malo animo neque dolose, neque in Capituli generalis contemptum, neque in praefatorum concordatorum fraudem, sed se et alios earumdem congregationum patres paratos esse, semper ad reddendam ipsi Capitulo generali, Reverendissimo quod Domino generali obedientiam¹.

Aus dem Jahre 1667² hören wir, daß der Vizepräses der lombardischen Kongregation des passiven und aktiven Wahlrechtes verlustig geht, weil niemand zum Generalkapitel erschienen war und keine Noviziatshäuser bestimmt worden waren. 1699 berichtete der Generalprokurator dem Generalkapitel, daß die Äbte der lombardischen Kongregation die Pflicht nicht anerkennen, daß sie zum Generalkapitel erscheinen müssen, er erhält darauf den Auftrag, die Widerspenstigen zum Gehorsam zurückzuführen³. Daraus ergibt sich, daß von einer völligen Loslösung vom Orden keine Rede sein kann.

Die portugiesische Kongregation de Alcobatia, die 1567 von Papst Pius V. errichtet wurde, besaß ähnliche Verfassung wie die kastilische⁴. Der Obere nannte sich Generalabt, der im Generalkapitel der Kongregation gewählt wurde. Als die Mitglieder dieses Verbandes glaubten, daß sie der Jurisdiktion des Ordens entzogen seien, erklärte Papst Pius V., daß dies durchaus nicht der Fall sei:

nec per easdem Litteras autoritati, superioritati et iurisdictioni Generalis ipsius Ordinis Cisterciensis quoquomodo derogare aut alias quomodolibet praejudicare voluntatis nostrae fuisse aut esse, sed praedicta Monasteria a Generali sui Ordinis Cisterciensis non eximi neque separari, quinimo sub obedientia et iurisdictione ipsius perpetuo remanere, dictumque Generalem

¹ ACG. — ² Ead. — ³ Ead.

⁴ Cette congrégation (Congrég. d'Alcobaça) formée en Portugal sur le type de celle du Mont-Sion, fut confirmée en 1567 par saint Pie V. Elle eut pour centre l'abbaye d'Alcobaça. Son supérieur général était triennal. (Vacant A., Dictionnaire de Théologie catholique, Paris 1905, II, S. 2535.)

solitam et consuetam suam auctoritatem et superioritatem quam salvam et illaesam semper illi servatam esse.

Deshalb stand dem Generalobern des Ordens das Visitations- und Reformatorenrecht für alle Zukunft zu, so oft er es für nötig hielt, jene Rechte auszuüben. Im Gegensatz zur kastilischen Kongregation konnte der Abt von Cîteaux auch seine Vertreter zur Vornahme der Visitation senden¹. Auch zum Besuche des Generalkapitels war die Kongregation verpflichtet.

Vielleicht ist die Bewegung, die vom Kloster „S. Mariae Fuliensis“ ausging, eher mit dem Geiste der Verfassung vereinbar. Die Mönche dieses Klosters hatten in ihrem Hause gewisse Mißbräuche abgestellt und waren deshalb von Sixtus V. gelobt worden. Sie enthielten sich des Fleisches, ja selbst des Weines, gingen ohne Schuhe einher und schliefen auf Brettern. Sie nahmen die Mahlzeit kniend ein und tranken aus Totenschädeln. Auf den Genuß von Eiern, Butter, Öl, ja sogar auf den Genuß von Salz wurde verzichtet. Man führte eine eigenartige Gesangsweise ein, „le chant de M. de Feuillans“, der aber bereits nach zwei Jahren wieder aufgegeben wurde². Pius V. hatte diese Reform geschützt. Doch vollständige Trennung³ von Cîteaux wurde erst unter Clemens VIII. 1592 vollzogen, als auch andere Klöster diese Ideen aufnahmen. Derselbe Papst bestimmte, daß die Mitglieder dieser Kongregation nur zur Beobachtung der Regel Benedikts und ihrer eigenen Statuten verpflichtet seien:

... nec propterea ad alia dicti Ordinis Cisterciensis instituta monachi dictae Congregationis Fuliensis teneantur vel obligentur: sed tantum regularem observantiam praedictam et constitutiones per nos dictumque Alexandrum declaratas, postquam editae et per nos confirmatae fuerint, ... observare teneantur⁴.

Also nur die Regel, nicht aber die *Charta caritatis* soll für die Fulienser verpflichtende Kraft besitzen. Doch ist damit noch nicht bewiesen, daß sie die Regel wenigstens genau befolgen werden. Die höchste Gewalt besitzt das Generalkapitel, da es den Generalsuperior der Kongregation wählt, absetzt oder bestätigt; das gleiche gilt für die wichtigsten Offizialen; es erläßt die Gesetze, die von allen zu beobachten sind. Zu diesem Kapitel werden berufen: der Generalsuperior, die Assistenten,

¹ Privilèges de l'Ordre de Cîteaux a. a. O. S. 267.

² Helyot, a. a. O. Bd. V, S. 397.

³ ... Mandantes propterea in virtute sanctae obedientiae, expresseque interdcentes Abbati Cisterciensis Ordinis Generali, ac aliis Abbatibus et Praelatis supradictis, ne ullo umquam tempore se in gubernio, regimine, administratione, visitatione, correctione et reformatione Congregationis praedictae, illiusque Religiosorum, aliquo modo intromittere ... audeant, seu praesumant. (Henriquez, Priv. a. a. O. S. 419 (2. Sp.).

⁴ Henriquez, Priv. a. a. O. S. 419, Sp. 2.

die Visitatoren, der Generalprokurator, die Provinziale und die Obern der einzelnen Klöster¹. Außerdem sendet jedes Kloster noch einen Vertreter, der aus und von der Kommunität gewählt wird und der den Auftrag hat, dem Generalsuperior und den Assistenten über die Schwierigkeiten und Beschwerden der Mitbrüder, über das Betragen des Obern, über die Beobachtung der Regel und Konstitutionen, über das Chorgebet, über die finanzielle Lage des Klosters zu berichten². Abgesehen vom Todesfall des Generalsuperiors und sonstigen wichtigen Gründen, tagt das Generalkapitel alle drei Jahre³. Auf jedem Kapitel wird zur Neuwahl des Generalsuperiors geschritten⁴. Ebenso sind die übrigen Obern nur drei Jahre in Amt und Würde⁵. Zunächst erfolgt die Wahl des Generalsuperiors, dann die der Assistenten, der Visitatoren und des Generalprokurators. Die Provinzialoberen und die Oberen der einzelnen Klöster werden nur vom Generalsuperior, den Assistenten, den Visitatoren und vom Generalprokurator gewählt. Versetzungen werden zu jeder Zeit vom Generalsuperior, bei Tagung des Kapitels auch von letzterem vorgenommen⁶. Doch wird an der Stabilität festgehalten:

*hoc triennio peracto . . . novus professus a superiore Congregationis ad certum aliquod monasterium ei constitutum ad habitandum mittatur, ibique stabilis et immotus perpetuo sit, nisi Superior Congregationis eum nova ratione adductus alio traducendum censuerit*⁷.

Aufgabe des Superiors der Kongregation ist es, dafür zu sorgen, daß die Disziplin erhalten bleibt⁸, er muß alle Klöster jährlich besuchen, die diesseits der Apenninen sind, die jenseits der Alpen jedes dritte Jahr. Wenn er verhindert ist, dann kann er einem andern den Auftrag dazu geben. Bei der Visitation ist er von einem der Assistenten und dem Sekretär, den er sich selbst wählt, begleitet⁹. Wenn es wichtige Angelegenheiten zu regeln gilt, die keinen Aufschub dulden, so soll er es mit Zustimmung der Assistenten tun, sonst muß er aber alles Wichtige dem Generalkapitel zur Entscheidung vorlegen¹⁰. Dem Generalsuperior werden zwei Assistenten als Ratgeber und Stütze in der Leitung der Genossenschaft gegeben¹¹. Die Visitatoren sollen dann visitieren, wann der Obere der Kongregation oder

¹ Constitutiones Congregationis B. Mariae Fuliensis, Romae 1595, S. 198.

² Ibid. S. 199/200.

³ Ibid. S. 207. Wenn nach zwei Jahren der Todesfall oder Unfähigkeit des Superiors eintritt, so wartet man das Generalkapitel ab. Der der Profeß nach älteste Assistent vertritt ihn (S. 22).

⁴ Ibid. S. 20.

⁵ Ibid. S. 24. Bei den Assistenten heißt es, daß einer der Assistenten nach Verlauf von drei Jahren nochmals drei Jahre das Amt versehen soll.

⁶ Ibid. S. 219 ff. — ⁷ Ibid. S. 167 u. vgl. S. 15. — ⁸ Ibid. S. 17.

⁹ Ibid. S. 18. — ¹⁰ Ibid. S. 19. — ¹¹ Ibid. S. 24.

der Provinz diese Angelegenheit unterläßt¹. Es wird vorgesehen, daß bei weiterer Verbreitung der Reform die Kongregation in Provinzen eingeteilt werden soll, an deren Spitze der Provinzial steht. Vorläufig sollte ein Provinzial für Frankreich genügen². Hat ein Novize, der zur Profeß zugelassen werden soll, Stimmenmehrheit bei der Abstimmung erhalten, so wird das Resultat dem Generalsuperior mitgeteilt, der dann die Angelegenheit mit den Assistenten bespricht und das Weitere veranlaßt³. Die Profeß wird vor dem Obern der Kongregation oder der Provinz oder seinem Delegierten abgelegt. Auch Milderungen sind eingeführt: Rekreation ist gestattet, anfangs nur einmal in der Woche⁴, später täglich⁵. Im Dormitorium sind Zellen eingebaut, nur die Novizen und jüngere Professoren haben einen gemeinsamen Schlafsaal⁶. Fleisch, Eier und Fisch sind verboten; doch steht es dem Generalkapitel bzw. dem Generalsuperior frei, Dispens bei den beiden letzteren zu gewähren⁷. An Fasttagen wird eine kleine abendliche Stärkung gestattet⁸. Sicherlich handelte diese Kongregation nicht im Geiste der Verfassung, ja selbst von der Regel weicht sie in wichtigen Punkten ab und gestattet auch Milderungen; es lag mithin auch kein vernünftiger Grund zur Trennung vor.

Eine größere Treue zum Orden und zu Citeaux zeigte die oberdeutsche Kongregation. Die ersten Statuten⁹ wurden im Kloster Salem am 27. Dezember 1618 unterschrieben. Man bekannte darin gleich anfangs, daß man die Autorität des Generalabtes und des Generalkapitels in allem anerkennen will:

Ut non obstante hac unione et congregatione, Rmi D. generalis Cisterciensis, atque etiam Capituli generalis auctoritas, iurisdictio, potestas et superioritas in ista unita et in posterum unienda monasteria, per omnia salva et sarta tecta permaneat.

Feierlich wird versichert, daß man nicht im entferntesten daran denkt, sich vom Orden zu trennen¹⁰. Die Mitglieder der Kongregation verpflichten sich, dieselben Gebräuche anzunehmen wie Citeaux, denselben Gesang zu pflegen und dieselben Bücher in allen Klöstern zu benützen, wie es in Citeaux üblich ist¹¹. Die Kongregation steht unter der Leitung des Präses, der auf dem Provinzialkapitel aus der Reihe der Äbte gewählt wird¹². Nach den Statuten aber, die im Nationalkapitel von 1654 entworfen und zu Kaisersheim 1733 bestätigt wurden, wurden der Generalvikar — so nannte man seither den Präses — und die Vikare der Provinzen vom Generalkapitel bzw. vom General-

¹ Ibid. S. 26. — ² Ibid. S. 28. — ³ Ibid. S. 163/164. — ⁴ Ibid. S. 42

⁵ Ibid. (lt. handschriftlicher Korrektur). — ⁶ Ibid. S. 62.

⁷ Ibid. S. 110/1. — ⁸ Ibid. S. 116. — ⁹ Sie befinden sich im No S. 569ff.

¹⁰ No. S. 570 (1^o). — ¹¹ Statuta Congreg. Superioris Germaniae| S. 14.

¹² No. S. 570 (4^o).

abt ernannt¹. Der Generalvikar besucht jedes Jahr alle Männer-, jedes vierte Jahr aber die Frauenklöster; in diesen Jahren enthält sich der Vaterabt der Visitation. Der Präses und sein Kloster wird von einem Abt der Kongregation nebst zwei Religiosen visitiert. Der Präses erhält als Stütze in der Leitung der Geschäfte und bei der Visitation einen Kommissar und einen Sekretär, die auf dem Provinzialkapitel gewählt werden². Das Provinzialkapitel soll anfangs jedes zweite, später aber, wenn alles mehr geregelt ist, jedes dritte Jahr zusammenkommen. Alle Äbte müssen in eigener Person zum Provinzialkapitel erscheinen, das stets im Kloster Salem tagen soll, während zum Generalkapitel nur der Präses bzw. ein äbtllicher Vertreter nebst Kommissar und evtl. auch der Sekretär geht. Zur Neuwahl eines Abtes erscheint der Präses selbst. Ist er dagegen verhindert, so wohnen sein Kommissar und Sekretär nebst einem Nachbarabt der Wahl bei, die vom Kommissar geleitet wird, wenn kein Abt zugegen ist. Es wird beschlossen, ein gemeinsames Noviziatshaus für die ganze Kongregation in Salem zu errichten. Man behält sich vor, Änderungen³ an den Statuten vorzunehmen.

Nach den Statuten vom Jahre 1654 bzw. 1733 soll der Generalvikar jedes dritte Jahr die Klöster der vier Provinzialvikare, der Generalabt oder dessen Bevollmächtigter das Haus des Generalvikars, die Vateräbte im ersten Triennium die übrigen Klöster visitieren, während es im zweiten Triennium die Vikare der einzelnen Provinzen besorgen⁴. Das Provinzialkapitel findet alle 6 Jahre statt; den Vorsitz führt der Generalvikar, der ihn dem Generalabt überläßt, wenn letzterer zugegen ist⁵. Zum Besuche des Generalkapitels wird aus jeder Provinz ein Abt entsendet; doch dürfen auch noch andere sich einfinden, aber dies geschieht auf eigene Rechnung⁶. Bezüglich der Vollmacht, Statuten zu erlassen, heißt es:

Non habet Congregatio potestatem condendi statuta, nisi interpretando regulam et cum perpetua dependentia a Capitulo Generali, vel Reverendissimo Domino Nostro Cisterciensi, nullamque vim habeant, nisi a dicto Capitulo Generali, vel hoc non sedente ab Illustrissimo confirmantur⁷.

Definitoren waren alle Äbte und die Delegierten der abwesenden Äbte⁸. Nach diesen Statuten heißt es, daß dort, wo das Filiationsverhältnis noch besteht, der Vaterabt der

¹ Stat. Congr. Sup. Germ. S. 15/16.

² No. S. 571 (5^o, 6^o, 7^o). — ³ Ib. S. 572 ff.

⁴ Stat. Congr. Sup. Germaniae S. 16 ff. Nach den Statuten der Congregatio Helvetica-Germanica olim superioris Germaniae v. J. 1894 visitiert der Vaterabt jedes dritte Jahr, der Generalabt oder sein Kommissar ebenso oft den Generalvikar, der alle 5 Jahre jene Klöster visitiert, die ihm als Vaterabt nicht unterstellt sind (S. 4 u. 5).

⁵ Ibid. S. 19. — ⁶ Ibid. S. 21. — ⁷ Ibid. S. 15. — ⁸ Ibid. S. 20.

Wahl eines Abtes präsiert, doch kann bei weiter Entfernung oder sonstigen Hindernissen der Vikar der Provinz oder ein Nachbarabt den Wahlakt leiten¹. Prior und Subprior werden vom Abt eingesetzt². Einige Milderungen sind gestattet. Bei Zuweisung von Speise und Trank verbietet man allzu sparsam zu sein, um Murren und Streit zu vermeiden, und um zu verhüten, daß man sich Eigentum zulege³. Fleischgenuß wird gestattet, verboten bleibt er im Advent, in der Fastenzeit von Septuagesima an, an jedem Mittwoch und Freitag, an den Vortagen der Muttergottesfeste und an der Vigil des hl. Bernhard⁴. Eine gemeinsame Rekreation wird gestattet mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß sie früher unbekannt war⁵. Das Offizium divinum bleibt die Hauptaufgabe. Bei größeren Festen erhebt man sich um 2 Uhr, sonntags und an den übrigen Festen um 3 Uhr, sonst um $\frac{1}{4}$ Uhr⁶. Der Gebrauch von Zellen wird gestattet⁷. Auch hier gibt es mithin Abweichungen. So werden die Rechte der Vateräbte beschnitten, der Besuch des Generalkapitels ist reduziert, doch weht uns hier ein guter Geist entgegen: Die Autorität des Generalkapitels wird restlos anerkannt, die Selbständigkeit des Klosters ist garantiert, wir begegnen hier Äbten, die auf Lebenszeit gewählt sind⁸.

Einiges sei hier auch über die Vertreter der strengen Observanz gesagt. Sie blieben unter der Jurisdiktion des Ordens, kehrten aber auch nicht zur ursprünglichen Strenge zurück. Von der „*observantia communis*“ unterschieden sie sich vor allem dadurch, daß sie den Fleischgenuß verwarfen, weil nach Julien de Paris, die Lockerung der Zucht und die Entgleisungen im Orden durch denselben herbeigeführt wurden; ja eine wahre Reform ohne wörtliche Befolgung des Fleischverbotes unmöglich sei: *Il est moralement impossible que le reste des observances qui subsistent pour la plupart par le jeûne et l'abstinence, soient jamais bien rétablies sans le rétablissement de l'un et de l'autre*⁹. In anderen Punkten gibt es Milderungen. Zellen im Dormitorium sind gestattet. Julien

¹ Ibid. S. 24. — ² Ibid. S. 32. — ³ Ibid. S. 53.

⁴ Ibid. S. 54. — In Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima pro necessitate loci et temporis quilibet abbas in esu carniū dispensare possit.

⁵ Ibid. S. 60/61.

⁶ Ibid. S. 63/64. — Laut den Statuten v. J. 1894. S. 45 erhebt man sich bei größeren Festen, wenn das Offizium gesungen wurde, um 2 Uhr; wird es nicht gesungen und an Sonntagen um $\frac{1}{4}$ vor 3, sonst um 3 Uhr. Die Mette beginnt eine halbe Stunde später. — ⁷ Ibid. S. 50.

⁸ Über die neuesten Bestimmungen dieser und der andern Kongregationen s. S. 86 ff.

⁹ Paris J., *Du premier esprit de l'ordre de Cîteaux*, Paris 1670, IIIième Partie, S. 223 ff.

de Paris sucht das dadurch zu begründen, daß es von allen Orden, besonders von jenen erlaubt sei, die nach Benedikts Regel leben. Man gestattet einige Worte zu sprechen, wenn es nötig sei. Fischgenuß ist an allen Tagen erlaubt, Eier dürfen außerhalb der Fastenzeit aufgetischt werden. Eine Stunde Rekreation am Tage wird den Mönchen eingeräumt, weil nach Julien de Paris „aliud monachis huius temporis persuaderi non potest“¹.

Strenger waren allerdings die Trappisten. Anfangs blieben auch sie unter der Jurisdiktion des Ordens. Abt de Rancé suchte in seinem Kloster das Leben nach der ursprünglichen Einfachheit und Strenge in Cîteaux einzuführen. Anfangs waren Eier, Fisch, Butter bei Zubereitung der Speisen gestattet, ebenso gab es die tägliche Erholung und der einmalige Ausgang in der Woche², doch nach und nach wurden neue Strenghciten eingeführt. So entschloß man sich, Eier nur noch in kranken Tagen zu genießen. Rekreation nur noch dreimal und in der Fastenzeit nur am Sonntag zu gewähren³. Die Seelsorge wird verboten. Der Empfang der eigenen Eltern sogar wurde kaum gestattet. Mit der Zeit wird die Unterhaltung gänzlich abgeschafft⁴. Treffend sagt Dubois von dieser Bewegung: „Si l'abbé de Rancé est resté sur un point ou deux au-dessous du premier Cîteaux, il s'est élevé à sa hauteur pour la clôture, la solitude, les veilles, la psalmodie, l'abstinence et la qualité de la nourriture. Mais il l'a dépassé pour le silence qui a été plus rigoureusement observé à la Trappe que ne semblent le prescrire la Règle bénédictine et les Us de Cîteaux. Pour la pratique des humiliations, il touche à l'Orient, à la Thebaïde. Pour les maladies, l'agonie et la mort des religieux, il n'y a jamais eu rien de plus touchant et de plus sublime au monde“⁵.

Doch erst nach der französischen Revolution entwickelte sich diese Bewegung. Die drei Kongregationen, die mit der Zeit entstanden, die sog. Congregatio antiquioris Reformationis B. M. de Trappa, die Congregatio recentioris Reformationis B. M. de Trappa und die Kongregation von Westmalle wurden der Jurisdiktion des Ordens unterstellt. Jeder Verband⁶ hatte seinen Generalvikar. In der Congregatio recentioris Reformationis B. M. de Trappa sollte dieses Amt dem Abt des Klosters B. M. de Trappa zufallen, während bei der Congregatio antiquioris Reformationis jedes fünfte Jahr der Generalvikar aus der Reihe der Äbte derselben Observanz gewählt werden sollte.

¹ Ibid. S. 199 ff.

² Dubois, Histoire de l'abbé de Rancé, Paris 1866, I, S. 329.

³ Ibid. S. 329. — ⁴ Ibid. I, S. 634 ff. — ⁵ Ibid. I, S. VIII u. IX.

⁶ S. No S. 658 ff. Geschiedenis der Abdij van Westmalle, Westmalle 1904, S. 126 ff.

Der Abt von Westmalle war Generalvikar der belgischen Kongregation. Die Bestätigung der Generalvikare und der Äbte stand dem Generaloberen zu. Die Generalvikare sollten jedes Jahr das Kapitel zusammenrufen; alle Äbte oder die Konventualprioren mußten sich einfinden, ebenso sollten sie jährlich alle Klöster visitieren, doch konnten sie auch einem Abt dasselbe übertragen. Bei den beiden französischen Kongregationen wurden bezüglich der Arbeit bestimmt, daß die Handarbeit im Sommer nicht über 6 Stunden, sonst aber nicht über 4½ Stunden dauern dürfe; bezüglich des Fastens, des Chorgebetes, der Regel des hl. Benedikt und der Konstitutionen des Abtes de Rancé hieß es aber, daß man der Tradition eines jeden Klosters folgen müsse; die Vorgesetzten können jedoch bei gerechtem Grund auch noch gewisse Nachsicht in den Strenghheiten walten lassen.

Nach dem Zusammenschluß der drei Kongregationen zu einem Orden stellt das Generalkapitel, das jedes Jahr tagt, die höchste Autorität dar. Es wählt den Generalabt und die Definitoren und überwacht deren Verwaltung, nimmt die Abdankung des Generals, der Äbte und der Titularprioren entgegen oder entfernt sie selbst; es erlaubt die Gründung neuer Klöster, erläßt Gesetze, die mit der Regel und den Konstitutionen vereinbar sind, es richtet und bestraft die, welche die Gesetze übertreten, stellt die Mißbräuche ab, die sich bei den Visitationen gezeigt haben. Zum Generalkapitel müssen die regierenden Äbte, die Titularprioren und die sonstigen Klosteroberen erscheinen, nur Krankheit und weite Entfernung entschuldigen vom jährlichen Besuch¹. Der „Supremus Moderator“ ist der Generalabt, der auf Lebenszeit gewählt ist²; ihm helfen in Erledigung der Geschäfte des Ordens der Generalprokurator und fünf Definitoren³, die für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Generalkapitel gewählt werden, die auf letzterem keine beschließende Stimme besitzen⁴ und in Rom beim Generaloberen Aufenthalt nehmen⁵. In Angelegenheiten, deren Erledigung dem Generalkapitel zusteht, soll er sich nicht einmischen, sondern dieselben dem Kapitel vorlegen⁶. Der Generalabt bestätigt die Wahlen der Titularoberen⁷, visitiert jährlich alle Häuser, die keinen Vaterabt besitzen oder von ihm nicht abhängen⁸, besitzt aber das Recht, auch alle übrigen Klöster zu visitieren.

Das Filiationsverhältnis wird beibehalten. Der Vaterabt oder sein Vertreter, der aber die äbtliche Würde besitzen muß,

¹ Constitutiones Ordinis Cisterciensium Reformatorum B. M. V. de Trappa S. 3 u. 4.

² Ibid. S. 5 u. 6. — ³ Ibid. S. 6 u. ff. — ⁴ Ibid. S. 4. — ⁵ Ibid. S. 6.

⁶ Ibid. S. 5. — ⁷ Ibid. S. 5. — ⁸ Ibid. S. 5.

nimmt jährlich die Visitation der Tochterklöster vor. Ist das Kloster verwaist, so nimmt er sich desselben an, leitet die Wahl des neuen Vorgesetzten; bei einer Neugründung bezeichnet er den Obern¹ und behält die Verwaltung bei, bis der Abt bzw. der Titularprior gewählt ist. In einem eigenen Kapitel werden die Rechte und Pflichten der Äbte festgesetzt. Es wird bestimmt, daß entgegen dem Wortlaut der Regel die Äbte bzw. die Prioren in verschiedenen Angelegenheiten an den Konsens des Konventes gebunden sind, so bei Kauf oder Verkauf, bei Aufnahme einer Anleihe, wenn es sich um 10000 Franken handelt usw.² Bei der Wahl eines Abtes sind auch die Äbte der Tochterklöster anwesend und sind, wie es die *Charta caritatis* bestimmte, stimmberechtigt³.

Im zweiten Teil der Statuten heißt es, daß man die Bestimmungen einheitlich beobachten soll. Bei Abweichungen ist die Erlaubnis des Generalkapitels einzuholen⁴. Das Chor- gebet ist die Hauptsache⁵. Ewiges Stillschweigen soll herrschen⁶. Vom Fleischgenuß sollen sich alle enthalten außer jenen, die ganz schwach sind oder deren Krankheit den Genuß rechtfertigt⁷. Öl und Butter bei Bereitung der Speisen werden gestattet⁸. Auch bezüglich des Fastens werden Milderungen eingeführt, weil das Fasten, wie es Benedikt vorschreibe, die Kräfte vieler übersteige⁹. Die Novizen unter 21 Jahren brauchen das Ordensfasten nicht einzuhalten¹⁰. Auch bei der Arbeit, bei Fasten und Abstinenz kann die Strenge durch die Obern gemildert werden, wenn es die Gesundheit, das Alter oder ein vernünftiger Grund verlangt¹¹. Der gemeinsame Schlafsaal¹² wird beibehalten. Auch an der Stabilität wird festgehalten¹³. Bei allem Streben nach wörtlicher Befolgung gibt es dennoch Abweichungen von der Regel, von den Gebräuchen Citeaux' und den Bestimmungen Rancés.

Die aragonische Kongregation¹⁴ stand unter der Leitung eines Generalvikars mit äbtlicher Würde. Das Provinzial-

¹ Ibid. S. 8. — ² Const. Ord. Cist. Ref. S. 8 ff. — ³ Ibid. S. 11. —

⁴ Ibid. S. 13. — ⁵ Ibid. S. 14.

⁶ Ibid. S. 16. Mit Fremden darf man nur mit Erlaubnis der Obern sprechen.

⁷ Ibid. S. 18. — ⁸ Ibid. S. 18.

⁹ Ibid. S. 18. In der Fastenzeit und an den kirchlichen Fasttagen wird auch abends eine Stärkung gewährt.

¹⁰ Ibid. S. 24. — ¹¹ Ibid. S. 13. Die Handarbeit wird beibehalten (S. 16/17).

¹² Ibid. S. 19/20. Man schläft in den Kleidern, wie es die Regel vorschreibt. Dispens] bei Krankheit oder bei einem vernünftigen Anlaß erteilt der Obere. Man erhebt sich um 2 Uhr, an Sonn- und größeren Festtagen noch früher. Im Winter geht man um 7 Uhr, im Sommer um 8 Uhr zu Bett. Am Mittag ist Bettruhe gestattet.

¹³ Ibid. S. 26. Die Moniales bleiben unter der Jurisdiktion des Bischofs (No S. 659). — ¹⁴ S. Henriquez, Priv. a. a. O. S. 448 ff.

kapitel tagte alle vier Jahre, und zwar abwechselnd in Aragonien, Katalonien und Valencia. Die Äbte sollten nur vier Jahre ihr Amt versehen. War eine Abtei verwaist, so wählten der Generalvikar, die Definitoren und die Visitatoren drei Mönche des betreffenden Klosters aus, dessen Mitglieder einen derselben zum Abt sich erwählten. Ausdrücklich wird betont, daß diese Kongregation niemals, auch nicht unter dem Vorwand einer besseren Reform, dem Generalabt von Citeaux den Gehorsam kündigen oder sich der kastilischen oder portugiesischen Kongregation anschließen dürfe:

Ceterum, quod nullo umquam tempore, quovis quaesito colore, praetextu vel ingenio, etiam sub specie maioris reformationis, Congregatio per praesentes erecta ab obedientia generali suo debita discedere, aut aliquod ex illius monasteriis ab eadem Congregatione se segregare tentet, seu tentare, minusque Castellae sive Portugalliae Congregationibus dicti Ordinis, aut alicui eorum se iungere, adhaerere aut uniri se facere vel procurare praesumat.

Jeder Bevollmächtigte des Generalkapitels war berechtigt, Prälaten ihres Amtes zu entheben. Die Kongregation mußte dem Generalkapitel die vorgeschriebene Steuer entrichten. Zwecks Vermeidung unnötiger Ausgaben und zwecks Förderung der Einheit erledigte der Ordensprokurator die Angelegenheiten dieses Verbandes. Zum Generalkapitel sandte die Kongregation einen Vertreter; die Beschlüsse der Provinzialkapitel mußten dem Generalkapitel zur Prüfung und Approbation zugesandt werden.

1613 hatte das Generalkapitel Statuten für die römische Kongregation¹ ausgearbeitet; 1623 wurde sie von Gregor XV. errichtet. In diesem Verbands sollte alles gemeinsam sein und die Profeß galt für alle Klöster, mithin wurde die stabilitas loci preisgegeben. Die Leitung der Kongregation stand dem Provinzialkapitel zu, das alle vier Jahre sich versammelte. Auf dieser Zusammenkunft legten die Prälaten und Prioren ihr Amt nieder, und man schritt darauf zur Neuwahl eines Präses der Kongregation und der Kloostervorsteher. Tagte das Kapitel nicht, so übernahm der Präses, von zwei Visitatoren und einigen andern Mitbrüdern unterstützt, die Erledigung der Geschäfte. Diese Kongregation blieb der Jurisdiktion des Ordens unterstellt:

Quod praedicta monasteria, sic in Congregationem reducta, et alia, quae progressu temporis dictae Congregationi aggregari, uniri et incorporari contigerit, cuiuscumque ordinis, status, conditionis antea fuerint, simulque illorum personae, res, bona et iura quaecumque sub Abbatis Generalis pro tempore existentis et Capituli Generalis, necnon primorum quattuor de Firmitate, Pontigniaci, Claravalle et Morimundo Abbatum secundum uniuscuiusque illorum generationem, emendatione, reformatione, visitatione,

¹ S. Tamburinius de Marradio, De iure Abbatum. Lugduni 1650, II S. 423 ff.

superioritate et omnimoda iurisdictione, sicut hactenus fuerunt et fuissent permanenteant.

Der Präses war verpflichtet, zwei Äbte oder Prioren zum Generalkapitel zu entsenden, dessen Beschlüsse die Mitglieder der Kongregation zur willigen Annahme und treuer Erfüllung verpflichteten. Was auf den Versammlungen dieses Verbandes beschlossen wurde, mußte dem Generalkapitel zur Begutachtung vorgelegt werden. Die vorgeschriebenen Ordenssteuern sollten auch sie zahlen. Der Visitation des Generalabtes, der übrigen Obern und der Kommissare des Generalkapitels durften keine Hindernisse in den Weg gesetzt werden.

Ganz ähnlich diesen Konstitutionen sind auch die Statuten der Kongregation Calabriens¹, die 1633 errichtet wurde. Auch in diesem Verbande ist alles gemeinsam; die Gelübde werden für die ganze Kongregation abgelegt. Der Präses und die Klostervorsteher, die Äbte genannt werden sollen, werden nur für vier Jahre in Amt und Würde gelassen, wenn nicht ein außerordentlicher Vorteil eine längere Amtsperiode empfiehlt. Zur Tagung des Generalkapitels muß ein Prälat nach Citeaux gesandt werden. Auch diese Kongregation bleibt der Jurisdiktion des Ordens unterstellt, zahlt Ordenssteuern und schickt die Beschlüsse der Provinzialkapitel dem Generalkapitel zu.

Nach den Statuten der italienischen Kongregation des hl. Bernard² versammeln sich alle Äbte jedes fünfte Jahr am dritten Sonntag nach Ostern zum Kapitel. Auf dem Kapitel legen alle ihr Amt nieder³, und man schreitet darauf zur Wahl von Definitoren und Skrutatoren⁴, die den Kapitelspräsidenten wählen⁵, der zusammen mit den Definitoren zur Zeit des Kapitels volle Jurisdiktionsgewalt über alle Klöster und deren Insassen besitzt. Ihnen steht es zu, Strafen zu verhängen, Gesetze zu erlassen, den Präsidenten, die Prälaten, die Visitatoren, die „Priores claustrales“, die Offizialen zu wählen, die Mönche und Laienbrüder zu versetzen⁶. Der Präses der Kongregation wird für fünf Jahre gewählt⁷, ebenso können die Äbte ohne Erlaubnis Roms nur fünf Jahre demselben Kloster vorstehen⁸, sie werden deshalb auf jedem Kapitel neugewählt. Mit dem Schluß dieser Versammlung ist auch die Vollmacht

¹ s. Tamburinius de Marradio Asc., De iure Abbatum a. a. O. II, S. 425 ff.

² Constitutiones monachorum Cisterciensium Italiae, Romae 1831, S. 1. Accedant pariter ad Capitulum alii in eo vocem habentes, et quibus ex Constitutionibus ius competit ad illud accedendi.

³ Ibid. S. 5. — ⁴ Ibid. S. 6 u. 7. — ⁵ Ibid. S. 8.

⁶ Constit. mon. Cist. Italiae a. a. O., S. 8. — ⁷ Ibid. S. 10 ff.

⁸ Ibid. S. 20. Propterea decretum, ac ordinatum fuit, ut Praelatus, cuius administratio per quinquennium laudabilis reperta fuerit ac utilis suo monasterio, licentia, obtenta a Sede Apostolica per aliud quinquennium in eodem Monasterio confirmari possit. . . .

der Definitoren erloschen, an ihrer Stelle tritt nun ein Kollegium, das sich aus dem Präsidenten, zwei Visitatoren und zwei regierenden Äbten zusammensetzt, die mit denselben Rechten und Vollmachten für die kommenden fünf Jahre ausgerüstet sind wie die Definitoren zur Zeit des Kapitels¹. Der Präsident nimmt jedes fünfte Jahr persönlich in Begleitung der beiden Visitatoren die Visitation vor². Der Präsident vermag auch ohne Zustimmung der Visitatoren und der Äbte Anordnungen zu treffen, insofern es ihm die Statuten erlauben³. Bezüglich der Stabilität heißt es:

Hortamur insuper P. Praesidem et Patres Visitatores, ne inter ipsas etiam Visitaciones Religiosos ex quacumque levi causa de Monasterio in Monasterium migrare permittant, ac jubeant, sed (quod fieri poterit) Religiosi omnes in eo, cui semel adscripti fuerint, Monasterio stabiles perseverent. Per mensem tamen integrum et non ulterius post absolutum Capitulum absque alia Superiorum licentia liceat singulis quibuscumque Praelatis Congregationis, exceptis his, qui fuerint Romae, inter se vicissim aliquos Monachos et Conversos sibi respective assignatos permutare de consensu tamen partium permutantium et permutandorum⁴. . . .

Bezüglich des Fastens wird erwähnt, daß die Präläten Dispensvollmacht besitzen. Fleischgenuß ist gestattet, sogar im Advent, wenn es an Fischen fehlt⁵. Wer seit der Profeß 40 Jahre im Kloster ist, braucht zur Mette nicht aufzustehen⁶. Zellen sind gestattet. Pekulium ist verboten⁷.

Nach den Statuten der belgischen Kongregation, auch „Vicariatus Ordinis cisterciensis communis observantiae Belgii“ genannt, steht dem Vikariat der Generalvikar vor, der alle fünf Jahre im Kapitel gewählt wird⁸ und vom Generalabt bestätigt werden muß. Er hat dieselbe Gewalt wie der Abt von Citeaux und der Vaterabt, deshalb leitet er die Wahl eines Abtes, der auch von ihm benediziert wird, nimmt die Visitation vor und schlichtet Streitfragen der Religiosen. Zum Provinzialkapitel, das alle fünf Jahre zusammenkommt, müssen die Äbte, die Titularpriorien, die Obere der verwaisten Klöster und der Vikariatssekretär erscheinen. Letzterer soll kein Abt sein; er begleitet den Generalvikar bei der Visitation, die alle fünf Jahre vorzunehmen ist. Liegen wichtige Angelegenheiten vor, so kann der Vikar das Kapitel berufen. Das Kloster des Vikars wird von einem Kommissar visitiert, der auf dem Kapitel gewählt wird und bei Todesfall des Generalvikars diesen bis zur Neuwahl eines Nachfolgers, die innerhalb eines Jahres auf dem Kapitel zu erfolgen hat, vertritt⁹.

¹ Ibid. S. 16. — ² Ibid. S. 21 ff. — ³ Ibid. S. 17/18. — ⁴ Ibid. S. 26/27.

⁵ Ibid. S. 33. — ⁶ Ibid. S. 29. — ⁷ Ibid. S. 47.

⁸ Constitutiones seu declarationes monachorum cisterciensium communis observantiae in Belgio in Regulam S. Patris Benedicti, Tornaci (aprobirt am 21. u. 28. Aug. 1846), S. 66. — ⁹ Ibid. S. 66 ff.

Dem einzelnen Kloster steht der Abt¹ vor. Bei der Erledigung verschiedener Angelegenheiten ist er in seinen Entschlüssen an den Konsens des Konventes gebunden². Gewisse Milderungen sind auch hier eingeführt. Eine kleine gemeinsame Erholung wird täglich gestattet³, im gemeinsamen Schlafsaal sind Zellen eingebaut, die aber nicht geheizt werden⁴. Fleischgenuß ist gestattet, dagegen bleibt er verboten während des Adventes, von Septuagesima bis Ostern, jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag⁵. Gefastet wird außer den vorgeschriebenen kirchlichen Fasttagen einmal in der Woche von Pfingsten bis Kreuzerhöhung, von letzterem Fest bis zum Advent und von Weihnachten bis Septuagesima zweimal, die ganze Adventszeit und von Septuagesima bis Ostern mit Ausnahme der Sonntage⁶. Hauptaufgabe ist das Chorgebet, die Zwischenzeit ist mit Studien oder sonstigen nützlichen Arbeiten ausgefüllt⁷. Jene, die vor 40 Jahren Profeß ablegten, sind von der Mette dispensiert. Die „Stabilitas loci“ wird beibehalten. Versetzung ist statthaft bei einem Fehler, der im Profeßkloster ohne schweres Ärgernis oder ohne schweren Schaden nicht gesühnt werden kann, bei offenbarem Nutzen für das Kloster oder den Orden⁸. Die Äbte werden vom Konvent gewählt, und zwar auf Lebenszeit⁹. Wenn diese Statuten auch manches aus denen der italienischen Kongregation entnommen haben, so wurden doch einige erfreuliche Änderungen vorgenommen, die eher der Regel entsprechen.

Auch die österreichisch-ungarische Provinz unterstand der Jurisdiktion des Ordens. Der Generalvikar, der auf dem Provinzialkapitel alle sechs Jahre gewählt wurde, war gleichzeitig der Visitator aller Männerklöster und wurde vom Generalabt bestätigt¹⁰. Zum Provinzialkapitel, das alle sechs Jahre zusammentritt, haben alle Äbte und die „Priores regentes“ zu erscheinen¹¹. Der Generalvikar beruft das Provinzialkapitel,

¹ Ibid. S. 5. Die Abtswahl wird vom Generalobern bestätigt (S. 66).

² Ibid. S. 5/6. Abbas Congregationis conventum convocet, quoties agitur: 1^o. De bonorum alienatione vel permutatione. 2^o. de mutuo contrahendo. 3^o. de aedificii novi constructione; item de restauratione notabili; id est, quae summam mille francorum superat. 4^o. De deleganda alicui gravis negotii procuratione. 5^o. De libello Superioribus dando nomine conventus. 6^o. De litibus movendis, et litium motarum transactione. 7^o. De Candidato ad habitum, vel Novitium ad Professionem admittendo. . . . Ubique in casibus memoratis rem, de qua agendum, proponat, . . . et pendeat res ex majori parte suffragiorum. . . .

³ Ibid. S. 10 u. 11. — ⁴ Ibid. S. 14 ff. — ⁵ Ibid. S. 27. — ⁶ Ibid. S. 29 ff. — ⁷ Ibid. S. 34 ff.

⁸ Ibid. S. 49 ff. — ⁹ Ibid. S. 55 f.

¹⁰ Statuta regularia provinciae Austriaco-Hungaricae, Viennae 1898, S. 41.

¹¹ Ibid. S. 41.

besucht das Generalkapitel, sorgt für Neubesetzung verwaister Klöster, benediziert die Äbte und die Äbtissinnen, nimmt alle sechs Jahre die Visitation vor und sorgt sonst für das Gedeihen der seiner Leitung unterstellten Klöster¹. Als Stütze in Erledigung der laufenden Geschäfte werden ihm drei Äbte gewährt². Die Äbte werden auf Lebenszeit vom Konvent gewählt; die Prioren und die übrigen Offizialen³ dagegen werden vom Abt ernannt. An der „*stabilitas loci*“ wird festgehalten⁴. Bei Besetzung von Pfarreien soll vor allem auf fähige und würdige Klosterinsassen geschaut werden, die als Ordensleute ihren Regularobern Untertänigkeit schulden⁵. Jeder Abt setzt eine bestimmte Summe Geldes fest, worüber seine Untergebenen verfügen können⁶. Auch hier sind verschiedene Milderungen eingeführt. Fleischgenuß ist gestattet⁷, ebenso gemeinsame Rekreation; Zellen⁸ sind eingeführt, das Fasten ist gemildert.

Manche Bestimmungen, die wir in der Verfassung der letzten Verbände vorfanden, lassen sich auch bei der Kongregation von Sénanque, die ebenfalls der Jurisdiktion des Ordens untersteht, feststellen. Der Generalvikar⁹ steht der Kongregation von Sénanque vor, er leitet die Wahl eines Abtes, visitiert jährlich die Klöster, schlichtet Streitfragen. Gegen seine Anordnungen darf man beim Generalkapitel Berufung einlegen, das alle sechs bzw. alle drei Jahre tagt, an dem sich der Generalvikar, die Äbte, die Konventualprioren, die Oberen verwaister Klöster und ein Mönch aus jedem Kloster sich beteiligen. Die Oberen werden nur auf sechs Jahre gewählt, der Abt und die Konventualprioren vom Kapitel der einzelnen Häuser. Die Mönche legen nur einfache Gelübde ab. In den Regierungsgeschäften wird der Generalvikar von drei Assistenten und einem Sekretär unterstützt, die vom Generalkapitel für sechs Jahre gewählt werden. Auch die Befugnisse der Oberen sind festgelegt¹⁰.

¹ Ibid. S. 42 u. 43. — ² Ibid. S. 44 ff.

³ Ibid. S. 49. — ⁴ Ibid. S. 61. — ⁵ Ibid. S. 52 u. 53. — ⁶ Ibid. S. 5.

⁷ Ibid. S. 16. — ⁸ Ibid. S. 28/29.

⁹ *Monachorum Cisterciensium Congregationis Senanquensis Constitutiones* 1889. — Vgl. Capelle E., *Le Père Jean*, Paris u. Toulouse 1903, S. 197 ff.

¹⁰ *Monachorum Cist. Congr. Sen. Const. a. a. O.* S. 43 heißt es: . . . *Vicarius Generalis votum Capituli Generalis exquirat, nisi periculum sit in mora, quoties agitur: 1° De novis condendis legibus vel statutis. 2° De fundatione novae domus (salva Sanctae Sedis approbatione). 3° De mutuo contrahendo et de contractibus onerosis nomine totius Congregationis. 4° De privilegiis, iuribus et gratiis a S. Congregatione obtinendis, deque gravioribus negotiis, universam Congregationem spectantibus . . . auch der Abt ist in verschiedenen Angelegenheiten an den Konsens des Konventes gebunden, so bei Tausch oder Verkauf, bei Anleihen, bei Neubau, bei Aufnahme zur Profeß oder bei der Einkleidung usw. S. 6.*

Was die Milderungen in der Beobachtung der Regel betrifft, so sind zwar einige eingeführt, doch enthalten manche Bestimmungen einen strengen Charakter. Nur an Sonn- und gebotenen Festtagen ist mittags eine Rekreation gestattet; ebenso ist nur an Sonn- und Festtagen der Fleischgenuß erlaubt¹. Die Mönche schlafen in ihren Kleidern. Zellen sind im ungeheizten Dormitorium eingebaut.

Hauptaufgabe bleibt das Chorgebet. Täglich wird das ganze Offizium gesungen außer den Nokturnen, den Laudes, dem Toten- und Muttergottesoffizium. Das Totenoffizium wird täglich verrichtet außer an Sonntagen und den höchsten Festen. Jeder verzichtet den Verstorbenen zu Liebe auf den Genugtuungswert seiner guten Werke. Die vom Chorgebet nicht eingenommene Zeit dient dem Studium und der körperlichen Arbeit. Man steht morgens um 3 Uhr auf, an größeren Festtagen dagegen schon um 2 Uhr; man begibt sich im Winter um 8 Uhr, im Sommer um $\frac{1}{2}9$ zur Ruhe. An der Stabilität wird festgehalten. Der Konvent wählt den Prior.

Die „reformierten Zisterzienserinnen“² in Spanien, auch Rekollekten genannt, brachen die Verbindung mit dem Orden. Sie erhoben sich um 2 Uhr zum Chorgebet. Sie geißelten sich jeden Mittwoch und Freitag des Jahres und jeden Montag während der Advent- und Fastenzeit. Sie enthielten sich gänzlich des Fleischgenusses, der Butter und der Milchspeisen. Sie fasteten von Kreuzerhöhung bis Ostern mit Ausnahme von Weihnachten, Beschneidung des Herrn und Epiphanie, sonst am Mittwoch, Freitag und Samstag. Weingenuß ist verboten. Zimmer waren erlaubt. Auch die Rekreation war bekannt, nur fiel sie an Kommuniontagen aus.

Die Konstitutionen der Kongregation, die Louise Blanche Thérèse de Ballon ins Leben rief, stimmten ganz und gar mit denen der Visitantinnen überein. Das Kleid allerdings wurde von ihnen beibehalten. Das römische Brevier wurde eingeführt, die Matutin abends verrichtet. Dreimaliger Fleischgenuß in der Woche ward gestattet. 1628 wurden sie durch Papst Urban VIII. vom Orden getrennt³.

Die „Kongregation vom kostbaren Blut“ übernahm anfangs das Leben der Visitantinnen, behielt aber das Offizium und die Farbe des Kleides des Ordens bei. 1659 gaben sie diese Lebensweise auf und begannen ein Leben, das mehr dem der Zisterzienser glich. Fleischgenuß war verboten; die Hand-

¹ Im Advent und in der Fastenzeit, am Freitag und Samstag mit Ausnahme von Weihnachten ist auch an Sonn- und Feiertagen der Fleischgenuß verboten (S. 19).

² Helyot, a. a. O. V, p. 414 ff. — ³ Ibid. p. 429 ff.

arbeit wurde empfohlen, Rekreation eingeführt; das römische Brevier wurde beibehalten¹.

6. Aus diesen kurzen Angaben geht zur Genüge hervor, daß keine Kongregation und kein Orden, die sich im Schoße des Zisterzienserordens bildeten oder aus ihm hervorgingen, zur wörtlichen Befolgung der Regel zurückkehrten oder ganz genau dieselbe Lebensweise der ersten Zisterzienser übernahmen, da alle ohne Ausnahme Milderungen einführten. Außerdem wurden wichtige Punkte der Verfassung mehr oder weniger preisgegeben, die vom Orden noch nicht beseitigt worden waren, was wir auch bei jenen Verbänden feststellten, die sich zeitweise oder für immer vom Orden trennten. Verstießen diese Änderungen schon gegen den Geist Benedikts bzw. den von Cîteaux, um so mehr noch die Absonderung — wenigstens bei jenen Verbänden, die vor der französischen Revolution entstanden — zumal es ja an Reformtätigkeit des Ordens² nicht fehlte, was ja bei der Gründung der Kongregationen wenigstens indirekt dem Generalkapitel vorgeworfen wurde, da ja gewöhnlich die Gründer reformieren wollten. Sie haben durch dieses Vorgehen dem Orden schweren Schaden zugefügt. Die Einheit wurde zerrissen, das Ansehen und die Autorität des Generalkapitels geschwächt:

In singulis quidem Hispaniae et Italiae regnis, quamquam commendae ex integro non cessarunt, monasteriorum disciplinam reparatam virosque eruditione et honoribus ecclesiasticis conspicuos ex illis egressos esse, non sumus qui negemus; id autem constanter asserimus, venerabile Cistercii corpus per illas congregationes laceratum esse magnaue unitatis auctoritate deperdita famam quoque interiisse, cui servandae congregationum auctores in aeternam nominis sui gloriam melius consulissent, si reformatione ad peculiare quosdam normas a legitimo foro approbatas atque a vicariis generalibus et capitulis provincialibus custoditas instituta foedus cum Cistercio omnibus numeris sanctum habuissent illicque capitula generalia decennia coegissent³.

Was wir den selbständigen Verbänden vorwerfen müssen, gilt auch zum Teil für die Kongregationen, die unter der Jurisdiktion des Ordens standen. Auch sie brachten manche Neuerung in den Orden und vermehrten die Difformität; wenigstens war es vor der französischen Revolution der Fall. Auch die Rechte des Vaterabtes konnten nur allzu leicht verletzt werden, da ja der Präses der Kongregation manche derselben übernahm, wenn das Filiationsverhältnis überhaupt noch irgendwie anerkannt wurde. Klagen über verletzte Rechte werden auf dem Generalkapitel laut:

Ad varias quaerimonias de iure Patrum immediatorum violato per statuta Congregationis Superioris Germaniae factas a multis earumdem

¹ Ibid. p. 440 ff. — ² Siehe S. 105 ff.

³ J. J. Jauscheck, Origines a. a. O. S. XI.

partium Abbatibus Capitulum Generale decrevit, ut ad proximum Capitulum Generale et fundamenta et statuta ipsius Congregationis afferantur et interim nihil innovetur¹.

Wenn letztere Verbände dem Geiste Benedikts bzw. Citeaux' entsprechen wollen, so müssen ihre Oberen doch alles daran setzen, die Autorität des Generalkapitels zu schützen, müssen seinen Anweisungen Gehör schenken, dürfen aber nicht danach streben, sich vom Orden zu trennen. Nun gab es aber Kongregationen, die durch ihren Oppositionsgeist die Autorität schädigten. So hören wir, wie das Generalkapitel strafend gegen die kastilische und portugiesische Kongregation vorgeht, weil niemand zum Generalkapitel erscheint², ebenso geschah es auf der Äbteversammlung 1699, als die Oberen der kalabrischen Kongregation wegen Armut und weiter Entfernung fernblieben³. Welche Wunden schlugen erst dem Orden die Streitigkeiten zwischen der kommunen und strengen Observanz, nachdem Dom Largentier gestorben war⁴! Suchte Dom Largentier durch sein Beispiel zu wirken, so wollte die strenge Observanz unter dem neuen Führer, Abt Etienne Maugier aus dem Kloster Charmoye, nun dominieren:

„elle (sc. l'étroite observance) tend à s'imposer; elle veut dominer, emporter en quelque sorte d'assaut la supériorité, ou, si elle ne peut réussir, se soustraire au moins à la juridiction des supérieurs. Ce fut cette tendance fâcheuse, qui tout d'abord entrava sa marche, et qui, grandissant toujours, suscita contre elle tant de répugnance et une opposition si vive de la part des mitigés“⁵.

Die strenge Observanz bzw. der Abt de Rancé verlangte, daß die Enthaltung von Fleischspeisen dem ganzen Orden zur Pflicht gemacht werden sollte, daß die Äbte der strengen Observanz unter gewissen Bedingungen das Recht hätten, in die Klöster der anderen Observanz ihre Reform einzuführen. Daß letztere sich dagegen wehrten, ist leicht einzusehen. Be-

¹ ACG a. 1667.

² ACG a. 1683. Capitulum generale ferre amplius non valens pertinaciam, qua vicarius vulgo dictus Reformator Generalis et alii abbates congregationis Lusitaniae noluerunt huic praesenti Capitulo interesse, quamvis debite ipsis seu procuratoribus eorum Romae intimatus fuisset, omnia monasteria et loca regularia earumdem congregationum ponit sub generali interdicto. Das Generalkapitel 1667 und das vom Jahre 1672 hatten sich darüber beklagt, daß niemand erschien oder sich entschuldigte. Dasselbe hören wir 1738 und 1765 klagt es wiederum über die Widersetzlichkeit: Renovatum quippe fuit decretum in superioribus Capitulis generalibus et praecipue in postremo latum contra Congregationum Castellae et Lusitaniae pertinaciam.

³ Nach Julien de Paris, Du premier Esprit. II, a. a. O., S. 234 erschien auch niemand mehr von der aragonischen Kongregation.

⁴ Grillnberger, Kampf zwischen der strengen und der milden Observanz in Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens 1904, S. 465 ff.

⁵ Annales d'Aiguebelle, Valence 1863, II, S. 35.

dauerlich war auch der Mangel an Liebe und Sachlichkeit, die sich in diesem Kampfe offenbarte¹.

Manche dieser Verbände blieben nur ungerne unter dem Orden und versuchten deshalb, sich von ihm loszulösen. So sahen wir ja, daß bei der portugiesischen Kongregation Pius V. sich einige Zeit nach der Gründung gezwungen sah zu erklären, daß sie der Jurisdiktion des Ordens unterstehe². Ähnliches strebte die kastilische Kongregation an. Dem Abt Edmund de la Croix war von päpstlicher Seite die Visitation der Klöster des Ordens aufgetragen worden. Da aber die Klöster Spaniens nicht besonders erwähnt worden waren, glaubte man in der kastilischen Kongregation, daß man zum Gehorsam gegen Citeaux nicht mehr verpflichtet sei. Ja, sie reichte sogar eine Bittschrift ein, um von Citeaux wieder getrennt zu werden. Sie führte darin an, daß seit Bestehen des Verbandes der Generalabt von Citeaux noch niemals visitiert habe und sie deshalb seiner Jurisdiktion entzogen sei. Wenn vielleicht rechtlich die Kongregation dem Generalabt noch unterstehe, so solle man sie doch — da es angebracht sei — von der Superiorität, Visitation und Autorität des Generalabtes befreien³. Ähnliches sahen wir auch bei der lombardischen Kongregation⁴. Gewiß, alle diese Verbände haben ihre Bedeutung gehabt, auch die Absicht der Gründer bzw. der Förderer war zu begründen, insofern sie reformieren wollten; doch darf man dabei die Schäden nicht übersehen, die durch sie gerade dem Orden entstanden, was leider oft zu wenig hervorgehoben wird.

Bei den Kongregationen, die heute noch bestehen, gibt es noch manche Abweichungen vom Ursprünglichen, doch ist ein Streben zu bemerken diese abzustellen. Die Autorität des Vaterabtes und des Generalkapitels findet seit der französischen Revolution mehr Anerkennung. Der Obere der einzelnen Verbände heißt nunmehr Präses, er beruft wenigstens alle fünf Jahre das Provinzialkapitel, deren Beschlüsse drei Monate vor Beginn des Generalkapitels dem Generalabt zugesandt werden müssen. Die Rechte der Vateräbte sollen respektiert werden:

hac autem lege minime derogatur iuribus Paternitatis ab antiquo in Ordine vigentibus, immo vero haec Paternitatis iura, ubicumque adhuc vigent, utpote Ordinis nostri lex fundamentalis, sarta tectaue servari debent.

So nimmt der Vaterabt die Visitation vor, leitet und bestätigt die Wahl von Äbten oder Konventualprioren, wo das

¹ Müller Gr., „Vom Cisterzienserorden“ in CC 1927, S. 17 ff.

² Siehe S. 208.

³ Siehe *Privilèges de l'Ordre de Cisteaux* a. a. O. S. 199 ff. Das Breve wurde am 15. Januar 1603 von Clemens VIII. ausgestellt.

⁴ Siehe S. 65 f.

Filiationsverhältnis noch besteht, sonst besorgt es der Präses¹. Wichtig ist auch die Bestimmung, die den Besuch des Generalkapitels regelt. Vor der französischen Revolution waren es gewöhnlich höchstens einige Äbte der Kongregation, die am Generalkapitel sich beteiligen mußten, anders wurde es, nachdem die einzelnen Verbände sich wieder zusammenschlossen, also nach der französischen Revolution:

Capitula Gen. interesse debent omnes Abbates actu regimen exercentes et Priores Regentes, item assistentes et Procurator Generalis. Quoad Congregationem Hungaricam huic Capitulum confirmat ius iam in Augia Maiore concessum mittendi quattuor repraesentantes, abbatem nempe Zircensem, Priorem Sti Gotthardi, Superiorem Agriensem et Superiorem Budensem, et hoc eo usque sententia definitiva de Constitutionibus eiusdem Congregationis non interesserit².

Das Generalkapitel sollte nach der *Charta caritatis* jährlich stattfinden, heutzutage findet es alle fünf Jahre statt³, die Visitation wird so oft vorgenommen, wie es in den einzelnen Statuten festgesetzt ist⁴. Die Wahl der Obern der einzelnen Kongregationen zu bestätigen, steht dem Generalabt zu.

Noch aus jüngster Zeit liegen Beweise vor, daß man in den Kongregationen sich bemüht, gewisse Abweichungen von der Regel zu beseitigen.

Die Kongregation von Sénanque hatte nur einfache Gelübde, die Äbte waren nicht auf Lebenszeit gewählt, die Prioren nicht vom Abt ernannt⁵. Auf dem Generalkapitel 1925 ersuchte die Kongregation die Äbteversammlung um Abstellung dieser Abweichungen: Abbas S. Michaelis . . . exoptulat, ut in Congr. Gallica vota sint solemnia, Abbates eligantur ad vitam et Priores eligantur non a Communitate, sed ab Abbate. Der Generalprokurator und der Abt Torrieri brachten den Wunsch vor, daß auch in Italien die Äbte auf Lebenszeit gewählt würden und letztere die Prioren ernannten⁶.

Es wurde auf demselben Kapitel vom Abt von Bornhem (Belgien) der Antrag gestellt, allen Kongregationen dieselben Konstitutionen zu geben. Nach einer Diskussion faßte man folgenden Entschluß: „Postulatio Abbatis Thomae optima est et curandum, ut via sternatur ad eam executioni mandandam⁷. Wenn auch die Ausführung noch auf Schwierigkeiten stoßen wird, so beweisen doch der Antrag und der Entschluß, darauf hinarbeiten zu wollen, daß die verschiedenen Interpretationen und Befolgung der Regel innerhalb des Ordens nicht dem Geiste

¹ Siehe ACG 1925, S. 29 ff. Vgl. auch S. 38 ff.

² Ibid. S. 22. Auf die Konstitutionen dieser und der neueren Kongregationen wurde noch keine Rücksicht genommen, weil sie, wie beispielsweise die der Zircerkongregation, noch in Rom approbiert werden müssen.

³ Ibid. S. 22. — ⁴ Ibid. S. 30. — ⁵ Siehe S. 80 ff. — ⁶ ACG S. 6. — ⁷ Ibid. S. 12/13.

der ersten Väter entsprechen, daß man andererseits aber auch bestrebt ist, wenigstens in gewissen Grenzen zu jener Uniformität in der Lebensweise zurückzukehren, wie sie von Stephan Harding verlangt wurde¹. Dies zu erreichen, wird um so leichter sein, weil nach der Trennung von den reformierten Zisterziensern zum Zisterzienserorden heutzutage nur noch Mitglieder der kommunen und mittleren Observanz gehören und ein Oppositionsgeist, wie wir ihn vor der französischen Revolution bei einigen Verbänden feststellten, gegenwärtig nicht zutage tritt.

Aus diesen Angaben geht es zur Genüge hervor, daß die Kongregationen nicht nur gegen den Wortlaut der ursprünglichen Verfassung sind, sondern auch in mancher Hinsicht gegen den Geist derselben verstoßen haben. Wenn es aber an dem ist, wie stellte sich dann der Orden zu dieser Neuerscheinung? War auch er der Ansicht, daß angesichts der neuen Verhältnisse Kongregationen notwendig waren, um den neuen Aufgaben gewachsen zu sein? Keine Institution im Zisterzienserorden wird uns diese und andere Fragen besser beantworten als das Generalkapitel. Deshalb soll im folgenden die Stellung des Generalkapitels zu dieser Neuheit besprochen werden.

¹ ACG a. 1930 sessio quarta: Deinde Ill. abbas Generalis proponit, ut . . . de Constitutionibus generalibus communibus pro omnibus monasteriis Ordinis sive conficiendis sive non in Capitulo Generali tractetur. Tales constitutiones communes ex lege fundamentali Ordinis de Communi Observantia et uniformitate exiguntur. Nach einer Diskussion wird dem Generalabt vom Generalkapitel die Befugnis eingeräumt „viam sternendi ad exarandas Constitutiones communes Ordinis“.

(Fortsetzung folgt.)